



Wortprotokoll der 50. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales
 Berlin, den 3. Juni 2019, 15:30 Uhr
 Paul-Löbe-Haus, E.400

Vorsitz: Matthias W. Birkwald, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung **Seite 847**

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des
Asylbewerberleistungsgesetzes**

BT-Drucksache 19/10052

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der
Ausbildung und Beschäftigung von
Ausländerinnen und Ausländern –
Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz**

BT-Drucksache 19/10053

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Bildung, Forschung und

Technikfolgenabschätzung

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Aumer, Peter Biadacz, Marc Heilmann, Thomas Manderla, Gisela Oellers, Wilfried Weiß (Emmendingen), Peter Zimmer, Prof. Dr. Matthias	
SPD	Kolbe, Daniela Tack, Kerstin	Baehrens, Heike
AfD	Schielke-Ziesing, Ulrike Springer, René	
FDP	Kober, Pascal Vogel (Olpe), Johannes	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W. Krellmann, Jutta Tatti, Jessica	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Lehmann, Sven	Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang

Mitglieder mitberatender Ausschüsse

DIE LINKE.	Jelpke, Ulla	Innenausschuss
	Weinberg, Harald	Ausschuss für Gesundheit



Ministerien	Buchholz, RD Ralf (BMAS) Conradt, OAR Roland (BMI) Fincke, MRin Dr. Gunilla (BMAS) Hornung, MRin Dr. Ulrike (BMI) Keiler, OAR Thorsten (BMI) Kramme, PStSin Anette (BMAS) Kuczynski, MRin Alexandra (BMI) Polduwe, MRin Christiane (BMAS) Zeider, RR Ilja (BMI)
Fraktionen	Barthel, Thorsten (AfD) Conrad, Gerrit (SPD) Dauns, Matthias (FDP) Kovács, Thomas (CDU/CSU) Müller, Ulrike (DIE LINKE.) Rogowski, Thomas (CDU/CSU)
Bundesrat	Becker, Refin Astrid (RP) Dobin, ROR Dr. Axel (HE) Moritz, RDin Katja (BE) Süß, RD Daniel (HH)
Sachverständige	Bauer, Prof. Dr. Thomas (Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration GmbH) Biercher, Markus (Bundesagentur für Arbeit) Dannenbring, Jan (Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.) Jaschke, Philipp (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit) Keller, Markus (Deutscher Landkreistag) Künkler, Martin (Deutscher Gewerkschaftsbund) Langer, Christina Saunweber-Meyer, Uta (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) Steffen, Eva (Deutscher Anwaltverein e.V.) Voigt, Claudius (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.) Weiser, Dr. Barbara (Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.) Wuttke, Dr. Jürgen (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)



Einziger Punkt der Tagesordnung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

BT-Drucksache 19/10052

b) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

BT-Drucksache 19/10053

Vorsitzender Birkwald: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben 15.31 Uhr, also wollen wir mit der Sitzung beginnen. Zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales begrüße ich Sie alle sehr herzlich. Zunächst heiße ich für die Bundesregierung die parlamentarische Staatssekretärin Annette Kramme willkommen.

Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung sind folgende Vorlagen: a) Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ auf Drucksache 19/10052 sowie b) der Gesetzentwurf der Bundesregierung mit dem Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern – Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz“ auf Drucksache 19/10053.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschussdrucksache 19(11)363 vor. Von Ihnen, den hier anwesenden Vertretern der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen wollen wir hören, wie Sie die Vorlagen fachlich beurteilen.

Die heutige Anhörung wird wie folgt ablaufen: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 120 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage - d. h. also: eine Frage, eine Antwort. Um die knappe Zeit möglichst effektiv zu nutzen, sollten Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen Abgeordnete, möglichst präzise Fragen stellen, die konkrete Antworten zulassen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen.

Schließlich weise ich noch darauf hin, dass es heute am Ende der Befragungsrunde eine so genannte „freie Runde“ von 10 Minuten geben wird. In dieser freien

Runde können die Fragen aus allen Fraktionen kommen, allerdings nur an jeweils eine oder einen Sachverständigen/n.

Ich begrüße nun die Sachverständigen und rufe sie dafür einzeln auf:

Vom Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Martin Künkler, von der Bundesagentur für Arbeit Herrn Markus Biercher, vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Frau Uta Saumweber-Meyer, vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung Herrn Philipp Jaschke, von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Herrn Dr. Jürgen Wuttke, vom Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. Herrn Jan Dannenbring, vom Deutschen Landkreistag Herrn Markus Keller, vom Deutschen Anwaltsverein Frau Eva Steffen, vom Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration Herrn Professor. Dr. Thomas Bauer, vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Herrn Claudius Voigt sowie vom Caritasverband für die Diözese Osnabrück Frau Dr. Barbara Weiser. Als einzige Einzelsachverständige heiße ich Frau Christina Langer ein kleines bisschen mehr willkommen.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich höflich darum, dass gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. der/die Sachverständige genannt wird, an die oder den die Frage gerichtet ist. Beginnen werden wir mit der CDU/CSU-Fraktion. Ich bitte nun die Mitglieder, ihre Fragen zu stellen. Als Erster hat sich der Kollege Heilmann gemeldet.

Abgeordneter Heilmann (CDU/CSU): Ein herzliches Dankeschön an alle Sachverständigen, dass Sie heute zur Verfügung stehen und dass Sie den durchaus engen Zeitplan von uns akzeptieren. Ich beginne mit einer Frage an die Bundesagentur für Arbeit, an das BAMF und auch an den Deutschen Anwaltverein. Der Gesetzgeber will mit diesem Gesetz die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umsetzen und die Sätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aktualisieren. Meine erste Teilfrage wäre: Sehen Sie das mit diesem Gesetz als erfüllt an? Zweitens: Was würde passieren, wenn z.B., weil diese Koalition nicht überlebt, dieses Gesetz durch Zeitverzug nicht verabschiedet werden würde?

Sachverständiger Biercher (Bundesagentur für Arbeit): Die Bundesagentur für Arbeit ist hier nur sehr begrenzt aussagefähig bzw. kompetent bei der Beantwortung der Frage, da die Bundesagentur nicht Trägerin der Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist. Wir würden unabhängig von der Höhe der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei Vorliegen der individuellen Voraussetzungen Berufsausbildungsbeihilfe zahlen können, das ist aber unabhängig von der Aktualisierung der Leistungssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, so auch der Fall. Da Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz keine Leistungen zum Lebensunterhalt von der BA erhalten, hat das auch auf unseren Arbeitskontext keine weiteren Auswirkungen.



Sachverständige Saumweber-Meyer (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge): Das Asylbewerberleistungsgesetz, vor allen Dingen auch der Vollzug, gehört nicht in das Aufgabenportfolio des Bundesamtes. Wir sind für die Durchführung der Asylverfahren zuständig, von dem her kann ich hier auch keine Eigenerkenntnisse beitragen.

Sachverständige Steffen (Deutscher Anwaltverein e.V.): Mich verwundert schon ein bisschen der Vorhalt, was passiert, wenn dem in der Koalition, oder wie auch immer, nicht zugestimmt wird. Sie haben quasi eine Neuauflage eines Gesetzes gemacht, das 2016 schon gescheitert ist und zwar im Prinzip genau an den Punkten, nämlich dass die Bedarfsstufen mit der Regelung nicht akzeptabel sind. Insbesondere nicht von der Begründung her. Das Bundesverfassungsgericht hatte mal festgestellt, dass ein zeitlicher Verzug von 6 Monaten noch als vertretbar anzusehen ist bei der Neufestsetzung der Leistungen. Aber mit Sicherheit keine fast drei Jahre und darüber hinaus. Da müssten Sie sich dann was überlegen, wie Sie das wieder hinkriegen. So die andere Frage ist, ob die Beträge, die Neufestsetzungen so in Ordnung sind. Das Ziel halte ich für völlig verfehlt, weil Sie eine neue Bedarfsstufe schaffen, die Bedarfsstufe 2, und damit 10 % der Leistungen herauskürzen mit einer Begründung, die rechtlich einfach nicht haltbar ist. Das Bundesverfassungsgericht hatte hier vorgegeben, dass es eine sachliche differenzierende, im Ergebnis tragfähige Begründung bräuchte. Insbesondere eine 10 prozentige Kürzung durch Zuordnung in Bedarfsstufe 2 wäre verfassungsrechtlich nur dann zu rechtfertigen, wenn eine häusliche Gemeinschaft der Gestalt besteht, dass zumutbar zu erwarten ist, dass die Personen im besonderer Weise für einander einstehen und genau das ist sicherlich bei Fremden nicht der Fall, im Gegensatz zu Partnerschaften oder innerhalb einer Familie. Dies kann nicht erwartet werden. Hier ist im Prinzip nach dem Motto - was nicht passt, wird passend gemacht - eine Schicksalsgemeinschaft konstruiert worden, die so nicht besteht. Wir haben in den Unterkünften verschiedene Personen mit unterschiedlichen Schicksalen, die aus unterschiedlichen Gründen in Gemeinschaftsunterkünften oder anderen Sammelunterkünften untergebracht sind. Da sind auch Leistungsberechtigte mit humanitären Aufenthaltstiteln sowie Leistungsberechtigte, denen die Leistungen nach § 1a Asylbewerberleistungsgesetz gekürzt wurden, und auch Analogleistungsberechtigte dabei. Wie Sie von denen dann erwarten können, denen sie gar nicht mehr geben, dies dann noch zu teilen, ist mir ehrlich gesagt dann auch schleierhaft. Den Synergie-Effekt, den Sie hier begründen, der ist definitiv nicht gegeben. Zunächst können sie nur etwas teilen, was Sie auch tatsächlich zur Verfügung stellen. Mittlerweile sind aber so viele Leistungen schon als gesondert erbracht, herausgekürzt worden, dass dies gar nicht der Fall sein kann, insbesondere bei der Abteilung 5, Hausrat. Hier sind die meisten haushaltsgebundenen Aufwendungen verortet oder werden überhaupt nicht gewährt. Wenn Sie etwas nicht gewähren, können die Hilfebedürftigen es auch nicht teilen oder einsparen. Genauso verhält es sich damit, dass im überwiegenden

Teil die Aufnahmeeinrichtungen verpflichtet sind, Sachleistungen zu gewähren und auch in Gemeinschaftsunterkünften noch Sachleistungen möglich sind. Hier kann nichts eingespart werden. Es gibt keine Synergie-Effekt bei Sachleistungen. Die kriegen das nicht in die Hand. Hier werden zum Beispiel Verbrauchsausgaben gekürzt, die im Bereich des Hausrates liegen, wo ihr Ansatzpunkt ist, zu sagen, es sind Synergie-Effekte bei haushaltsgebundenen Aufwendungen da. Wenn das nicht gewährleistet wird, kann das auch nicht in irgendeiner Form zu einer Einsparung kommen. Die Sachleistungen werden gewährt für Ernährung, Bekleidung und Schuhe, wo da in irgendeiner Weise etwas gekürzt oder geteilt werden kann, ist mir nicht ersichtlich. Die gilt insbesondere für die Vermutung, dass dort gemeinsam eingekauft würde oder auch ein Küchengrundbedarf, was auch immer das dann sein soll, gemeinsam angeschafft wird. Das ist sachfremd. Hier fehlt es insbesondere an wirklich sachlich differenzierten und tragfähigen Begründungen. Ihre Frage möchte ich jetzt erstmal so beantworten. Ich könnte noch zwei Stunden weiter reden darüber.

Abgeordneter Heilmann (CDU/CSU): Frau Steffen, wenn Sie mir noch eine Bemerkung erlauben. Bei meinen zahllosen Besuchen in Flüchtlingsunterkünften habe ich eine sehr große Solidarität über Nationalitäten hinweg spüren können. Man kann sich eine ganze Menge teilen, auch Sachleistungen kann man sich übrigens teilen, weil der Eine das braucht und das andere nicht und sich somit ein ziemlicher Tauschmarkt entwickelt. Aber das nur dazu. Da ein Drittel der Antwortzeit von uns verbraucht ist, würde ich jetzt versuchen, schnell weiterzukommen. Es würde mich die Messsysteme und Bedarfsstufen interessieren. Da das BAMF und die Bundesagentur hierzu nicht antworten möchten, bitte ich den Deutschen Landkreistag, etwas dazu zu sagen, ebenso den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände.

Sachverständiger Keller (Deutscher Landkreistag): Die in den Gesetzentwurf vorgenommenen Zuordnungen zu den neuen Regelbedarfsstufen versuchen, die angesprochene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes umzusetzen. Wir haben uns zu dieser Frage im Einzelnen nicht positioniert. Uns sind keine Rückmeldungen auf den Referenten- und Gesetzentwurf zugegangen, dass es so nicht ginge oder aus Sicht der Praxis problematisch wäre.

Sachverständiger Dannenbring (Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.): Aus Sicht des Deutschen Handwerks möchte ich mich meinem Vorredner anschließen. Die Frage der Bedarfsermittlung ist keine, die für das Handwerk von spezieller Bedeutung ist bzw. wo wir besondere Sachkenntnisse haben. Deswegen möchte ich mich zu dieser Frage nicht im Detail äußern.

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Gleiches gilt leider auch für die BDA, also ich kann zu Ihrer Frage nichts Erhellendes beitragen.



Abgeordneter Heilmann (CDU/CSU): Ich frage jetzt die Bundesagentur für Arbeit und das BAMF, welche praktischen Folgen die jetzt erfolgte Neuberechnung hätte, wenn sie so ins Gesetzblatt kommt, und insbesondere die rückwirkende Festsetzung der Regelbedarfe gemäß § 3 Absatz 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes?

Sachverständiger Biercher (Bundesagentur für Arbeit): Dazu bin ich ebenfalls nicht in der Lage einen sinnstiftenden Beitrag zu leisten. Ich bitte um Verständnis.

Sachverständige Saumweber-Meyer (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge): Um es kurz zu fassen, wir ebenfalls nicht.

Abgeordneter Heilmann (CDU/CSU): Ich will die Frage dann an alle offen stellen. Kann denn jemand sagen, wie die rückwirkende Berechnung sich praktisch, nicht rechtlich, vollziehen würde?

Vorsitzender Birkwald: Wer fühlt sich berufen zu antworten?

Sachverständige Steffen (Deutscher Anwaltverein e.V.): Ich hätte eine Rückfrage: Was meinen Sie genau mit der Frage? Ich habe sie nicht ganz verstanden.

Abgeordneter Heilmann (CDU/CSU): Die Frage ist: Wir müssen rückwirkend festsetzen. Wegen des Verfassungsgerichts zahlen wir jetzt Leuten, die nicht mehr da sind, nachträglich was aus. Wie wird das praktisch aus Ihrer Sicht funktionieren?

Sachverständige Steffen (Deutscher Anwaltverein e.V.): Wenn jemand nicht da ist, können Sie dem auch nichts gewähren. Er ist dann auch nicht mehr hilfebedürftig. Er hätte keinen Anspruch, ich sehe da gar kein Problem drin. Das Bundesverfassungsgericht hatte seinerzeit auch eine Regelung geschaffen, die rückwirkend ab dem 01.01.2011 galt. Insofern ist dann ausgezahlt worden an diejenigen, die noch im offenen Verfahren waren. Insofern sehe ich da keine Probleme.

Abgeordneter Heilmann (CDU/CSU): Mit der Befürchtung, dass das BAMF und die Bundesagentur auch dazu nichts sagen können: Es war des Öfteren zu lesen, dass das Taschengeld nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhöht werden würde. Dies hat in der Bevölkerung die Vorstellung hervorgerufen, dass Asylbewerber und Asylbewerberinnen, nachdem alle Bedarfe gedeckt sind, anders als Empfänger von Leistungen nach SGB II und XII zusätzlich zu den notwendigen Leistungen ein Taschengeld erhalten würden. Sind solche Befürchtungen gerechtfertigt?

Sachverständige Saumweber-Meyer (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge): Auch dazu habe ich keine eigenen Erkenntnisse.

Sachverständiger Biercher (Bundesagentur für Arbeit): Auch auf die Gefahr, mir den Unmut hier zuzuziehen, aber die Bundesagentur für Arbeit ist nicht Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Insofern haben wir keine Erkenntnisse aus dem Verwaltungsvollzug.

Abgeordneter Heilmann (CDU/CSU): Dann springe ich zum Thema Ehrenamtspauschale und würde dazu auch das BAMF und die Arbeitgeberverbände fragen: Besteht nach Ihrer Erfahrung ein Interesse von Flüchtlingen und Asylsuchenden an einer ehrenamtlichen Mitarbeit, Übungsleiter im Sportverein oder so? Worin sehen Sie mögliche Hindernisse für eine solche Mitarbeit? Was sind die bisherigen Erfahrungen in diesem Bereich?

Sachverständige Saumweber-Meyer (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge): Dazu können wir nur aus bestimmten Programmen, wie Integration durch Sport, allgemeine Erkenntnisse beisteuern. Das Interesse von Flüchtlingen ist durchaus auch gegeben im Bereich des Ehrenamtes, wobei eines der größten Hinderungsgründe überhaupt die Kenntnisse über Funktion von Ehrenamt und die Möglichkeiten, auch daran teilzunehmen, sind.

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Solche ehrenamtlichen Aufgaben sind sicherlich hilfreich für die Integration in die Gesellschaft und auch in Beschäftigung. Allerdings haben wir als Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände keine eigenen Erkenntnisse zur Frage, wie viele Bewerber sich hier wirklich für die Ausübung eines solchen Ehrenamtes interessieren würden. Uns schien der Vorschlag, das steuerlich zu fördern, durchaus sinnvoll. Aber auch das kann ich im Detail mangels eigener Expertise nicht kommentieren.

Sachverständiger Dannenbring (Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.): Ich kann mich den Ausführungen meines Kollegen der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände nur anschließen. Auch das Handwerk verfügt nicht über eigene Erkenntnisse. Nichtsdestotrotz ist gerade die gesellschaftliche Bedeutung des Ehrenamtes sehr wichtig in Deutschland. Insofern ist alles dafür zu tun, dass Flüchtlinge sich dort auch engagieren, aber die bestehende Rechtslage erscheint uns ausreichend.

Abgeordneter Heilmann (CDU/CSU): Dürfte ich dann dieselbe Frage auch nochmal an den Paritätischen Wohlfahrtsverband und die Caritas richten? Soll ich die Frage noch einmal stellen oder haben Sie sie mitbekommen?

Sachverständiger Voigt (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.): Die Einführung einer Ehrenamtspauschale ist aus unserer Sicht notwendig. Das ist auch schon vor ungefähr vier Jahren, als dieses Gesetz in ganz ähnlicher Form schon einmal eingebracht worden und im Bundesrat gescheitert ist, Teil dieses Gesetzpaketes gewesen. Die Einführung einer Ehrenamtspauschale würde bedeuten, dass wir bei den Grundleistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes – also normalerweise in den ersten 15 Monaten – eine Angleichung an die Systeme des SGB II und SGB XII hätten, wo wir diesen Grundfreibetrag bei der Ehrenamtspauschale auch schon haben. In den Grundleistungen des Asylbewerberleistungsgesetz haben wir sie bisher nicht. Das heißt, die Praxis ist im Moment völlig unterschiedlich. Je nachdem, wo ich wohne und wo ich ein



Ehrenamt ausübe, für das ich eine Aufwandsentschädigung bekomme, rechnet das Sozialamt mal alles mit dem Argument an, es sei gar keine Erwerbstätigkeit, gar kein Erwerbseinkommen und deswegen müsse auch alles als Einkommen angerechnet werden. Andere Sozialämter handhaben es so, dass sie es als Erwerbseinkommen definieren und deshalb 25 Prozent Freibetrag gewähren. Wieder andere Sozialämter machen das so, dass sie quasi in analoger Anwendung es schon so handhaben, wie es im SGB XII vorgesehen ist mit dieser pauschalen Mindestfreibetragsregelung. Insofern ist es dringend notwendig, da jetzt eine Angleichung an die Systeme SGB II und XII zu machen. Allerdings geht diese nicht weit genug, denn aus unserer Überzeugung wäre es dringend notwendig, auch für die Taschengelder aus Freiwilligendiensten, einen ähnlichen Freibetrag einzuführen. Das haben wir im SGB II zum Beispiel auch so. Unsere Beratungsstellen nehmen es auf jeden Fall so wahr, dass gerade über das Freiwillige Soziale Jahr oder über den Bundesfreiwilligendienst der Einstieg in eine Erwerbstätigkeit - gerade im sozialen Bereich -, wenn wir an die Pflege o.ä. denken - ein ganz wichtiger erster Schritt sein kann. Das sollte auch über eine solche Freibetragsregelung honoriert werden.

Sachverständige Dr. Weiser (Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.): Ich kann mich den Ausführungen inhaltlich nur anschließen. Aus unserer Sicht sind die freiwilligen Dienste auch eine sehr gute und gern genutzte Möglichkeit für Geflüchtete, um beispielsweise noch bessere Deutschkenntnisse zu erwerben.

Abgeordneter Heilmann (CDU/CSU): Wir hatten vor wenigen Wochen eine Sachverständigenrunde zum Thema Förderlücke. Leider konnte damals niemand genaue Zahlen benennen. Deswegen spare ich mir jetzt die Frage nach den genauen Zahlen. Ich würde trotzdem, weil der Kreis nicht genau identisch ist, bitten, ob jemand über das Thema Förderlücke und Ausbildungsabbrüche irgendwelche Größenordnungen nennen und sagen kann, wie groß das Problem in der Praxis tatsächlich ist.

Vorsitzender Birkwald: Also jetzt lasse ich es noch einmal zu, die Frage in die gesamte Runde zu geben. Aber üblicherweise haben wir uns auf anderes verständigt. Deswegen jetzt meine Frage an Sie, meine Damen und Herren Sachverständigen, hat jemand eine Antwort für Herrn Heilmann?

Sachverständiger Biercher (Bundesagentur für Arbeit). Nein. Ich habe keine Antwort für Herrn Heilmann. Aber weil ich das Protokoll der letzten Sachverständigenrunde gelesen habe, habe ich gesehen, dass der Begriff der anekdotischen Evidenz hier intensiv diskutiert worden ist. Ich hätte einen anekdotischen Fall, den ich Ihnen im Zweifelsfall übermitteln könnte.

Abgeordneter Heilmann (CDU/CSU): Der sehr schön transparent macht, wo in der Praxis eine solche Förderlücke in der Vergangenheit aufgetreten ist und wie Sie durch den vorliegenden Gesetzentwurf dann auch geheilt werden würde.

Vorsitzender Birkwald: Wenn der Fragesteller es zulässt, dann können Sie die Anekdote auch jetzt erzählen.

Abgeordneter Heilmann (CDU/CSU): Ich möchte die letzten zwei Minuten Herrn Biercher lieber fragen, ob er glaubt, dass mit dieser jetzigen gesetzlichen Regelung damit hinreichend Abhilfe geleistet ist?

Sachverständiger Biercher (Bundesagentur für Arbeit): Der vorliegende Gesetzentwurf ist gut geeignet, die vorhandene Förderlücke zu schließen.

Abgeordneter Heilmann (CDU/CSU): Dann würde ich gerne diese Frage an die Bundesagentur für Arbeit, das BAMF, die Arbeitgeberverbände und an den Zentralverband stellen und ausdehnen. Mehr Zeit werden wir dann nicht haben.

Sachverständige Saumweber-Meyer (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge): Die vorgesehene Regelung wird durch diesen Gesetzentwurf auch tatsächlich möglich und gedeckt.

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich kann mich der Bewertung der Vorredner nur anschließen. Wir halten es auch für dringend notwendig, weil es keinen Sinn macht, wenn Sie jemanden haben, der zum Beispiel in eine Ausbildung geht, der dann bisher rausfallen würde, weil die Analogleistungen das sperrt, das nicht zulässt, der dann rausgeht aus der Berufsausbildung und dann wieder Leistungen erhält. Das ist widersinnig und deswegen ist es ein vernünftiger und richtiger sowie dringender Schritt, diese Förderlücke so zu schließen.

Sachverständiger Dannenbring (Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.): Das sehen wir aus Sicht des Handwerks genauso. Bisher haben sich einzelne Bundesländer mit Härtefallregelungen beholfen in diesem Bereich. Jetzt wird Rechtsklarheit geschaffen für den gesamten Bereich dieser Förderlücke. Das ist auch nur im Interesse der auszubildenden Unternehmen. Insofern begrüßen wir die Schaffung dieser Rechtsklarheit sehr.

Vorsitzender Birkwald: Vielen herzlichen Dank. Damit ist die Befragungsrunde der CDU/CSU-Fraktion zu Ende. Es beginnt die Fragerunde der SPD-Fraktion. Die erste Kollegin, die sich gemeldet hat, ist Daniela Kolbe.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Damit wir auch alle mental in Bewegung bleiben, wollen wir zunächst mit dem Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz beginnen. Alle weiteren Fragen sind zu diesem Gesetzeskomplex. Die erste Frage geht an den DGB und das IAB und zwar in Bezug auf die Deutsch-Sprachförderung. Wann sollten geflüchtete Menschen aus Ihrer Sicht Zugang zu deutscher Sprachförderung erhalten? Sehen Sie Unterschiede und wenn ja welche, zwischen Gestatteten, anerkannt Geflüchteten und Geduldeten?

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir denken, dass ein frühzeitiger Spracherwerb



ein ganz zentraler Hebel ist für die gesellschaftliche Integration und auch für die Integration im Arbeitsmarkt und regen daher an, eine frühzeitige Sprachförderung für alle von Ihnen genannten Gruppen zu ermöglichen. Also auch für Personen mit Aufenthaltsgestattung und auch für Geduldete. Im Gesetzesentwurf ist ja ein erleichterter Zugang vorgesehen sowohl beispielsweise bei den Integrationskursen als auch bei den berufsbezogenen Sprachkursen. Diese Öffnung würden wir heftig und deutlich begrüßen wollen. Allerdings gehört zur Ehrlichkeit auch, dass an anderer Stelle Arbeitsverbote verschärft werden, was dazu führt, dass Zugänge auch zu Sprachförderung verbaut werden.

Sachverständiger Jaschke (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Aus Sicht der Arbeitsmarktforschung kann ich dazu sagen, dass wir auch der Meinung sind, dass eine möglichst frühzeitige Sprachförderung sehr sinnvoll ist. Der Gesetzesentwurf enthält dazu ja auch wertvolle Änderungen, wobei wir da auch kritisieren, dass es keine generelle Öffnung für Gestattete gibt, sondern es immer noch auch auf das Herkunftsland ankommt. Wir wissen, auch aus unseren Befragungen von Geflüchteten, dass eben die Deutschkenntnisse sehr stark zusammenhängen mit dem Besuch von Sprachkursen. Also wir wissen z.B. dass Leute, die an einem Sprachkurs teilgenommen haben, ungefähr zu doppelt so hohen Anteilen berichten, dass sie gut oder sehr gut Deutsch sprechen. Das korreliert natürlich sehr stark mit der Aufenthaltsdauer, vollkommen klar. Aber selbst wenn man das multivariat in einer Regression berücksichtigt, dann findet man immer heraus, dass Sprachkurse sehr wertvoll und sinnvoll sind. Unserer Meinung nach sollte es da eine generelle Öffnung geben und nicht nach Aufenthaltserlaubnis bzw. Aufenthaltstitel unterschieden werden. Wir sind der Meinung, dass in der Vergangenheit bereits durch die bestehenden Beschränkungen für bestimmte Gruppen wertvolle Zeit für Integration verloren gegangen ist. Wir wissen z.B., dass natürlich unter den Anerkannten der Anteil der Personen, die Integrations- und Sprachkurse besucht haben, sehr viel höher ist als unter Personen die rechtliche Beschränkungen auf Grund ihrer Aufenthaltserlaubnis haben. Deswegen denken wir, dass es für die deutsche Gesellschaft insgesamt, aber auch für die Wirtschaft, aber auch für den Fall, dass Personen irgendwann mal wieder in ihr Herkunftsland zurückkehren, es eine Vielzahl von positiven Effekten gibt, die man eben nicht vernachlässigen sollte. Diese Investition in Integration am Anfang in Form von Sprachkursen ist sehr wichtig.

Abgeordnete Tack (SPD): Meine Frage geht an die BA und an den DGB. Sollte es eine Rolle spielen, ob bei den jeweiligen Geflüchteten Arbeitsmarktnähe besteht? Wenn ja, weshalb? Was würde dieses Kriterium für weibliche Geflüchtete aus Ihrer Sicht bedeuten?

Sachverständiger Biercher (Bundesagentur für Arbeit): Das ist so ein bisschen wie die Frage nach dem Huhn und dem Ei. Die Frage ist ja, was entsteht wodurch. Herr Jaschke hat ja, glaube ich, schon angerissen, dass Arbeitsmarktnähe, Integrationsfähigkeit vor allen Dingen

durch sprachliche Förderung entstehen kann. All unsere Erfahrung im Integrationsgeschäft sowie darin, Menschen in Arbeit zu bringen, hat gezeigt, je besser die sprachlichen Grundkenntnisse sind und eben auch mit steigenden Sprachkenntnissen sich die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass eine Erwerbstätigkeit aufgenommen bzw. signifikant gesteigert wird. Insofern sagen wir natürlich, dass Sprachförderung auch in einem engen Kontext zur Arbeitsmarktnähe steht und das im Übrigen geschlechterunabhängig.

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Der DGB hält es für nicht sinnvoll, die Arbeitsmarktnähe als Voraussetzung für den Zugang zu Sprachförderung zu nehmen, weil das einfach schlicht den Integrationsprozess verzögert. Es wird ja oft so sein, dass im Laufe des Aufenthalts Arbeitsmarktnähe (also ich darf arbeiten und kann arbeiten) gegeben sein wird und da ist es doch sinnvoll, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits Sprachkenntnisse vorhanden sind. Was die Geschlechterfrage angeht, die halte ich durchaus für relevant. Von geflüchteten Menschen sind deutlich mehr Männer arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet, haben also eine Arbeitsmarktnähe. Wenn ich auf das Kriterium der Arbeitsmarktnähe verzichte, würde das den Zugang von Frauen zur Sprachförderung verbessern.

Abgeordnete Kolbe(SPD): Meine nächste Frage geht an das IAB und den DGB und ist vielleicht etwas merkwürdig aus sozialdemokratischen Munde, aber manche Diskurse in der Gesellschaft laufen so, insofern folgende Frage. Halten Sie es für möglich, dass der Zugang zu Sprachförderung auch einen sogenannten Pull-Effekt nach sich ziehen könnte? Wie ist das mit der Aufenthaltsverfestigung in Bezug auf Personen, die vielleicht gar nicht so eine hohe Bleibeperspektive haben?

Sachverständiger Jaschke (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Mir liegen keine Forschungsergebnisse vor, die jetzt empirisch gezeigt hätten, dass eine frühe Sprachförderung dazu anregt, dass mehr humanitär Schutzsuchende in ein Zielland kommen. Wir wissen aus unserer Befragung von Geflüchteten, dass der weit überwiegende Teil der Personen, die seit 2013, das sind speziell die, die wir befragen, nach Deutschland gekommen sind, dass sie sowohl subjektiv zu ihren Fluchtmotiven berichten, dass der weit überwiegende Teil sagt, dass der überwiegend Teil aufgrund von Krieg und Verfolgung oder kriegsähnlichen Zuständen hierhin gekommen ist. Da wird häufig kritisiert, dass das nur Selbstauskünfte sind, aber wir wissen ja, wo die Menschen herkommen und das deckt sich auch mit objektiven Kriterien. Da gibt es Maße wie den political terror scale oder ähnliches. Das deckt sich also und lässt nicht den Schluss zu, dass Leute aufgrund der Möglichkeit des Deutschlernens hier hinkommen.

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich kann mich weitgehend anschließen. Wir denken Flucht ist doch einer Verfolgung-, Kriegs- und Not-situation geschuldet und da ist doch die Ausgestaltung des Sprachförderens im Zielland relativ unerheblich. Ich



halte es für abwegig, davon auszugehen, dass sich Menschen beispielsweise in Syrien auf den Weg machen, nur weil sie hier eine Sprachförderung bekommen. Das halte ich für abwegig. Die Frage zur Bleibeperspektive: Wir denken, auch die Voraussetzung einer guten Bleibeperspektive ist keine gute Eintrittskarte zur Sprachförderung, weil wir haben ganz viele Personen, die haben eine schlechte Bleibeperspektive, halten sich aber trotzdem lange Zeit hier im Land auf und auch diese Personen müssen integriert werden und von daher auch einen Zugang zur Sprachförderung haben. Also wir regen an, ganz auf die gute Bleibeperspektive zu verzichten.

Abgeordnete Tack (SPD): Meine Frage geht an das IAB. Bitte geben Sie uns einen aktuellen zahlenmäßigen Überblick über Geflüchtete in Ausbildung und illustrieren Sie dabei, welchen Effekt Ausbildungsfördermaßnahmen darauf haben, etwa auf die Abbrecherquote in Bezug auf die Herkunftsländer oder mit Blick auf die Branchen in denen Geflüchtete Ausbildung beginnen.

Sachverständiger Jaschke (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Ich kann Ihnen da jetzt gar nicht so detaillierte Zahlen liefern. Ich habe aber nochmal nachgeguckt. In der zweiten Hälfte des Jahres 2017 waren ungefähr 10 % der Geflüchteten in Ausbildung, ganz allgemein. Das beinhaltet sowohl Schule, wie Berufsausbildung in Betrieben als auch Studium. Das klingt erstmal relativ wenig. Gleichzeitig sind aber auch inzwischen über ein Drittel der Personen, die seit 2015 angekommen sind, in Beschäftigung, nur zur Einordnung. Es ist so, dass die Personen einen großen Teil Berufserfahrung mitbringen. Ungefähr zwei Drittel der Personen haben vorher in ihrem Herkunftsland schon gearbeitet und wenn sie das getan haben, dann haben sie im Durchschnitt elf Jahre Berufserfahrung. Und ein großes Problem für diese Personen ist das Nichtvorhandensein von formellen Berufsabschlüssen, was auf dem deutschen Arbeitsmarkt mit seinen dualen Ausbildungssystemen natürlich ein großes Hindernis ist. Trotzdem ist es natürlich so, wenn die Leute diese Erfahrung mitbringen, wollen sie natürlich auch möglichst schnell arbeiten. Deswegen ist es glaube ich – wichtig, dass eben Maßnahmen ergriffen werden, um Berufsausbildung nach deutschem System sozusagen zu fördern. Ich glaube, dazu liefert der vorliegende Gesetzentwurf auch gute Voraussetzungen.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Letzte Frage zum Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz an Einzelsachverständige Frau Langer, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und den DGB. Der Gesetzentwurf vereinheitlicht und vereinfacht das ganze Thema der Förderung von ausbildungsbegleitenden Maßnahmen und Ausbildungsfördermaßnahmen sehr stark und gibt auch etwa EU-Bürgern einen deutlich besseren Zugang. Wie bewerten Sie das im Allgemeinen für Ihre ganz konkrete Arbeit und würden Sie sich noch mehr wünschen?

Sachverständige Langer: Aus meiner Sicht bringt der Gesetzentwurf tatsächlich eine deutliche Vereinheitli-

chung und Vereinfachung insbesondere für Unionsbürger, die gerade in der gerichtlichen Praxis eine große Rolle spielen. Insofern finde ich das sehr positiv. Die Regelungen, die für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz getroffen werden, könnten aus meiner Sicht noch deutlich weiter vereinfacht werden, weil da immer noch an unterschiedliche Voraufenthaltszeiten angeknüpft wird, die zum Teil im Fall der Duldung - je nachdem wie der Gesetzentwurf zur geordneten Rückkehr läuft -, dann als Voraufenthalt zählen, manche zählen oder nicht. Auch betragen die Voraufenthaltszeiten mal neun Monate, mal 15 Monate, mal drei Monate. Hier wären aus meiner Sicht weitere Vereinfachungen und Vereinheitlichungen wünschenswert.

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir begrüßen sehr die Erweiterung, die Öffnung der Ausbildungsförderinstrumente. Die BDA hat sich lange dafür eingesetzt. Wenn wir solchen, vornehmlichen jungen Menschen bei uns eine Chance bieten wollen, dann macht es in den Fällen Sinn, in denen man den Unterstützungsbedarf zusätzlich braucht. Diesen Unterstützungsbedarf zu leisten, dem dienen jetzt diese Regelungen. Wir könnten uns durchaus vorstellen, dass man z.B. sagt, bei Förderinstrumenten, die auf eine Ausbildung vorbereiten, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifikationen, da erscheint uns die Mindestaufenthaltsdauer für Gestattete und auch die Zugangsfrist für Geduldete eigentlich zu lang. Wir meinen, das ist ohnehin abhängig und geht nur dann, wenn das allgemeine Beschäftigungsverbot nicht mehr besteht. Und da diese Forderung natürlich sinnvollerweise immer auf Ermessensentscheidungen, also Prüfung des Einzelfalles durch die Arbeitsagenturen eingesetzt werden, bedarf es eigentlich keiner weiteren Einschränkungen. Dann sollte man so zügig wie möglich fördern.

Vorsitzender Birkwald: Vielen herzlichen Dank. Ich habe das jetzt einmal so durchgehen lassen. Normalerweise heißt es, den Satz auch mit einem Semikolon zu Ende sprechen, aber in diesem Fall ausnahmsweise. Das Geräusch haben Sie gerade gehört. Jetzt sind wir am Ende der Befragungsrunde der SPD-Fraktion und beginnen mit der Befragungsrunde der AfD-Fraktion. Da fragt als erster Herr Springer.

Abgeordneter Springer (AfD): Ich würde mal anknüpfen an eine Frage, die Frau Kolbe aufgeworfen hat, ob Integrationskurse ein Pull-Faktor sein können und würde auch anknüpfen wollen an die Antwort von Herrn Jaschke. Sie sagten, es gäbe keine empirische Evidenz. Ihnen sei jedenfalls keine Studie untergekommen. Meine Frage dazu richtet sich an Herrn Biercher von der Bundesagentur für Arbeit, an Frau Saumweber-Meyer vom BAMF und an Sie, Herr Jaschke. Gibt es denn eine anekdotische Evidenz, die man als Beleg anführen könnte für diese These?

Sachverständiger Biercher (Bundesagentur für Arbeit): Mir ist keine bekannt.



Sachverständige Saumweber-Meyer (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge): Ich würde weniger von anekdotischer Evidenz sprechen, sondern einfach von der Gefahr, dem Anreiz, dass durchaus - und zwar weniger als Zielland, sondern für die Frage einer eventuellen Aufenthaltsverfestigung im Inland - auf entsprechende Integrationsleistungen rekurriert werden kann. Das gibt es auch durchaus. Ich denke, wenn Sie da die Härtefallkommission der jeweiligen Länder fragen, dass es immer wieder vorgebracht wird, bestimmte Integrationsleistungen gemacht zu haben und trotzdem, obwohl man kein Asyl bekommt, um dann ein Aufenthaltsrecht zu bekommen, als Integrationsleistung dann durchaus auch im Spracherwerb angesehen wird. Dieser Anreiz, der dürfte durchaus dem Grunde nach gegeben sein.

Sachverständiger Jaschke (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Ich habe jetzt auch keine anekdotische Evidenz. Ich will aber nicht ausschließen, dass es in Einzelfällen der Fall ist. Nun glaube ich aber, überwiegen doch in großen Teilen die Mittel und langfristigen Vorteile, die sich eben durch eine frühzeitige Integration in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt ergeben.

Abgeordnete Springer (AfD): Ich gehe in dieser Frage noch mehr ins Detail und frage Herrn Jaschke erneut. Wenn Sie sagen, es gibt keine empirische Evidenz und Ihnen ist sie nicht bekannt, hat denn das IAB jemals diese Forschungsfrage selbst gestellt oder beabsichtigt das IAB, diese Frage zu stellen oder sie zu untersuchen? Sie leisten hervorragende Arbeit mit Ihren Studien; ich lese diese gern. Die sind immer eine gute Erweiterung des eigenen Horizontes. Insofern wäre es wünschenswert, das als kleinen Appell zu sehen, diese Forschungsfrage tatsächlich mal näher zu beleuchten.

Sachverständiger Jaschke (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Vielen Dank erst einmal für dieses Lob. Das nehmen wir sehr gerne entgegen. Das ist schwierig, solche Forschung durchzuführen. Meines Wissens ist die in unserem Hause auch nicht gemacht worden. Es wäre durchaus interessant, sich das anzuschauen. Es gibt seitens der Migrationsforschung eine Tendenz, solch relativ teuren Forschungsprojekte durchzuführen, weil man in die Herkunftsländer gehen muss und die Leute nach ihrer Motivation für Migration fragen muss. Man müsste konkret vor Ort Leute aufklären, was die Gegebenheiten in Deutschland sind. So sind sie jetzt und so werden sie in Zukunft sein. Dann kann man die Leute tatsächlich danach fragen: Hat das vielleicht einen Einfluss auf Deine Entscheidung zu emigrieren? Das könnte man tun. Es gibt dort Datensätze, die nach Motivation für Migration fragen. Da sind jetzt nicht konkret solche Fragen eingearbeitet. Im Grundsatz könnte man das aber tun. Aber das ist sehr aufwendig, weil man dann in allen Herkunftsländern sozusagen diese Fragen stellen muss.

Abgeordneter Springer (AfD): Die nächste Frage knüpft immer noch an den Begriff Pull-Faktor an und richtet

sich diesmal an Herrn Keller vom Deutschen Landkreistag. Sie erwähnen in Ihrer Stellungnahme, dass weitere Faktoren zu verhindern seien, und außerdem sei einer faktischen Aufenthaltsverfestigung durch Integrationsmaßnahmen entgegen zu wirken. Nun geht aus Ihrer Stellungnahme für mich nicht ganz klar hervor, ob das ein generelles Statement ist oder eine Kritik am Asylbewerberleistungsgesetz. Da würde mich interessieren, ob es sich um eine Kritik handelt? Wollen Sie damit sagen, Sie sehen dort Pull-Faktoren? Wenn Sie diese sehen, dann würde ich Sie gerne bitten, diese zu beschreiben. Ich würde Sie auch bitten zu beschreiben, wann und in welcher Form nach Auffassung des Landkreistages mit Integrationsmaßnahmen begonnen werden sollte, um eben diese aufenthaltsverfestigende Wirkung zu verhindern.

Sachverständiger Keller (Deutscher Landkreistag): Wir haben natürlich seit Jahren immer wieder eine rege Diskussion genau um diese Frage. Wie ist denn mit der Herausforderung umzugehen, dass wir eine Menge Menschen haben mit Migrationshintergrund, die letztlich eigentlich keine gute Bleibeperspektive haben und faktisch aber ganz häufig doch lange Zeit hier bleiben. Sie können sich vorstellen, dass wir da die ganze Vielfalt des Meinungsspektrums in der Mitgliedschaft haben. Eine wesentliche Rolle spielt insgesamt aber die Perspektive, dass es natürlich eine große Herausforderung ist, mit der großen Zahl geflüchteter Menschen umzugehen und dass es in die Verwaltung hinein auch ganz schwierig ist, wenn eigentlich klare rechtliche Regelungen da sind, die den einen rechtlich ein dauerndes Aufenthaltsrecht und auch gute Bleibeperspektiven eröffnen und anderen diese Perspektiven eigentlich nicht eröffnet sind. Wenn man dann im Rahmen der Integrationsmaßnahmen diese Gruppen vollkommen gleichwertig nebeneinander stellt, ist das für alle Beteiligten in der Verwaltung, vor allem für die geflüchteten Menschen schwer nachvollziehbar. Und vor diesem Hintergrund waren uns die Bemühungen des Gesetzgebers sehr plausibel, an die Bleibeperspektive anzuknüpfen und klar zu unterscheiden, die einen, die dürfen und sollen, wo wir auch die Integrationsbemühungen intensiv unterstützen und die andere Gruppe derer, die zwar hier bleiben dürfen, weil man sie aus humanitären Gründen nicht irgendwie außer Landes schaffen kann und will, aber dort trotzdem eine klare Unterscheidung zwischen beiden Gruppen zu machen. Die Frage der Wertung ist ganz schwierig. Die Antwort der Praxis ist ganz häufig diejenige, dass, wenn sie ein Umfeld haben, das insgesamt sehr aufgeschlossen ist, nicht wir die staatlichen Integrationsmaßnahmen brauchen. Insofern hat diese Differenzierung in der Praxis auch keine dramatischen Folgen, weil bei einem engagierten Umfeld vor Ort vieles an Integrationsbemühung auffangen werden kann. Da hat ja dann auch niemand etwas dagegen - wo kein Kläger, da kein Richter. Wichtig ist eben schon, dass man insgesamt eine klare Unterscheidung hat und insofern halten wir die Bemühungen des Gesetzgebers hier zu differenzieren für richtig.



Abgeordneter Springer (AfD): Noch eine konkrete Nachfrage: Sehen Sie in dem Gesetzentwurf einen oder mehrere weitere Pull-Faktoren?

Sachverständiger Keller (Deutscher Landkreistag): Wir gehen davon aus, dass die Regelungen natürlich eine Rolle spielen. Das sehen Sie, auch bei den Migrationsströmen und bei der Verteilung von Flüchtlingen innerhalb Europas. Das hat natürlich eine gewisse Evidenz im Bereich der Menschen, die weltweit auf der Flucht sind: Wo hab ich Chancen, wo hab ich keine. Wenn man die Integrationsbemühungen auf alle Gruppen unabhängig von der rechtlichen Zuerkennung eines Flüchtlingsstatus oder ähnlichem unabhängig macht, dann würde das aus unserer Sicht in der Tat einen Pull-Faktor darstellen, ja.

Abgeordneter Springer (AfD): Die kommende Frage richtet sich noch einmal an die Bundesagentur für Arbeit, ans BAMF und ans IAB. Wir beraten auch parallel das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Ein Aspekt dieses Fachkräfteeinwanderungsgesetzes ist, zur Ausbildungsstelle nach Deutschland kommen zu dürfen. Das ist allerdings an Bedingungen geknüpft, beispielsweise muss man gute Deutschkenntnisse haben, man muss einen Schulabschluss vorweisen können, der hier auch anerkannt wird oder gar einen Hochschulabschluss. Die konkrete Frage wäre, ob nicht letztlich hier ein Anreiz gesetzt wird, durch das Asylbewerberleistungsgesetz das Fachkräfteeinwanderungsgesetz zu umgehen, wenn im Grunde jeder hierher kommen, an der Grenze Asyl rufen kann und dann den Zugang zur vollen und umfangreichen Förderung für weitere Bildungsmaßnahmen erhält?

Sachverständiger Biercher (Bundesagentur für Arbeit): Das erkenne ich so nicht, wie Sie es beschrieben haben. Und von daher kann ich auch kein Aushöhlen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, dessen Entwurf ich im Übrigen ausgezeichnet finde, erkennen.

Sachverständige Saumweber-Meyer (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge): Ich sehe hier ebenso kein Aushöhlen usw. Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz hat einfach einen anderen Regelungsgehalt. Davon unabhängig sind die Regelungen im Asylbewerberleistungsgesetz zu sehen, was an sich schon überhaupt nicht zu voll- und umfangreichen Leistungen führt. So auch einige andere Änderungen die wir heute ja schon gehört haben. Von dem her sehe ich hier weiterhin, dass ein Spurwechsel sozusagen hier nicht stattfindet und dass weiterhin auch der Grundsatz gilt, dass in der Regel die Leistungen auch für die Sprachkurse für Menschen mit entsprechendem Aufenthaltsrecht oder guter Perspektive sind und es keinerlei Konzeptänderungen gibt.

Sachverständiger Jaschke (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Ich muss dazu auch sagen, dass es sowohl in den Änderungsvorschlägen zum Asylbewerberleistungsgesetz als auch zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, es eben keine Möglichkeit des Spurwechsels gibt, also Asyl-Kanal und Erwerbsmigrations-Kanal bleiben nach wie vor

klar getrennt. Es gibt ja nicht einmal eine Stichtagsregelung, wie sie ja auch vielfach vorgeschlagen wurde. Ich glaube, man muss sich immer mal vor Augen führen, wie sehen denn die Fluchtverläufe in der Praxis aus? Wir wissen ja, dass viele Leute, das sehen wir auch in der Befragung, die nach Deutschland gekommen sind in den letzten Jahren, die sind eben häufig über das Meer gekommen, haben Strapazen auf sich genommen. Wir kennen die schrecklichen Bilder aus dem Mittelmeer, die uns derzeit immer wieder erreichen. Ich glaube es ist ein Irrglaube zu vermuten, dass Personen nach Deutschland kommen, um einen Asylbewerberleistungssatz von, ich weiß es nicht genau, 345 Euro zu bekommen. Ich sehe nicht, dass das besonders attraktiv wäre. Ich sehe deshalb auch keinen Pull-Faktor.

Abgeordneter Springer (AfD): Ich habe noch eine Nachfrage an Sie und knüpfe dabei an das an, was Herr Keller zuletzt sagte. Er sprach davon, dass Migrationsströme sich auf eine bestimmte Art und Weise kanalisieren und man konnte raushören, dass eben ein großer Teil dieser Migrationsströme sich Richtung Deutschland bewegt. Meine Frage an Sie wäre: Was könnte aus wissenschaftlicher Sicht der Grund dafür sein?

Sachverständiger Jaschke (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Ich glaube es sind vor allen Dingen die makroökonomischen Aspekte, die dort überwiegen. Deutschland hat eben einen sehr attraktiven Arbeitsmarkt mit einer sehr geringen Arbeitslosigkeit und natürlich ist das für Leute, die eine Vielzahl von Ländern auch in Europa vielleicht zur Auswahl haben, interessant. Deutschland ist ein attraktives Land und ich glaube da überwiegen diese makroökonomischen Aspekte und in meinen Augen eher kleinteilige Regelungen, ob jetzt der Asylbewerberleistungssatz um ein paar Euro erhöht oder vermindert wird, glaube ich, daraus lässt sich nach meinem Dafürhalten kein Pull-Faktor konstruieren.

Abgeordneter Springer (AfD): Dann noch mal eine Nachfrage an Sie, Herr Jaschke. Wenn Deutschland ein ökonomisch so attraktives Land ist für die Einreise zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, warum reicht dann augenscheinlich die Blue-Card nicht aus oder die anderen Möglichkeiten der Einreise zur Erwerbsmigration. Warum schafft man zusätzlich ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz, mit dem man diese Voraussetzungen noch verbessern möchte? Sie sind nachher alle noch dran - glaube ich - Sie können sich jetzt noch zurücknehmen.

Sachverständiger Jaschke (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit): Ich glaube vor allen Dingen, dass die Sprachkenntnisse, die den Zugangskanal der Erwerbsmigration nach Deutschland bestimmen, sehr hoch sind und wir müssen, ich weiß nicht, wie man es sieht, leider anerkennen, dass Deutsch eben keine Weltsprache ist und das Englisch sozusagen auf der ganzen Welt vornehmlich gelehrt wird. Zur blauen Karte EU ist es so, dass da die Einkommenshürden sehr hoch sind. Gerade für junge Menschen ist es sehr schwierig, wenn sie vielleicht am An-



fang des Berufslebens stehen und vielleicht doch überlegen ihre Karriere in Deutschland zu starten, ist es sehr schwer über die blaue Karte nach Deutschland zu kommen, weil die Hürden fast prohibitiv hoch sind.

Vorsitzender Birkwald: Damit sind wir am Ende der Befragungsrunde der AfD-Fraktion und beginnen die Befragungsrunde der FDP-Fraktion. Die erste Frage stellt der Kollege Kober.

Abgeordneter Kober (FDP): Meine erste Frage richtet sich an den Deutschen Landkreistag, an Herrn Keller. Wir haben in Zukunft damit zu rechnen, dass es zwei ganz unterschiedliche Regelungen bei der Förderung von Ausbildung gibt, nämlich für Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund und für Menschen, die dieses nicht haben. Ich rede hier vom BAföG, von dem Thema, dass es in Zukunft sein kann, bzw. dass es unklar geregelt ist, wie die Rückzahlungsmodalitäten sind bei Menschen mit Migrationshintergrund gegenüber denen ohne Migrationshintergrund. Wie ist da Ihre Sicht der Dinge?

Sachverständiger Keller (Deutscher Landkreistag): Zunächst ist es natürlich immer schwieriger, wenn man differenzieren muss. Wir sind uns da noch gar nicht so ganz sicher, ob es jetzt Unterschiede geben wird. Sie hatten es angesprochen. So ganz deutlich ist das nicht. Wir gehen aber davon aus, dass es Verwaltung grundsätzlich schafft auch mit unterschiedlichen Regelungen umzugehen. Wie praktikabel die dann sind, muss man eben sehen.

Abgeordneter Kober (FDP): Eine weitere Frage an Herrn Keller. Nun werden in der Logik des Gesetzentwurfes Menschen, die sich bisher nicht kannten, in Gemeinschaftsunterkünften im Grunde wie gemeinsame Paare behandelt, die eine Wohngemeinschaft auf freiwilliger Basis bilden. Halten Sie das für zweckmäßig?

Sachverständiger Keller (Deutscher Landkreistag): Der Regelungsansatz ist neu. Die Anknüpfung an die Wohnform ist insgesamt möglicherweise eine sperrige Angelegenheit, weil wir sehr unterschiedliche Arten der Unterbringung haben und man dann schnell vor der Frage steht, ob jetzt mehrere Wohnungen in einem Haus eine Art Gemeinschaftsunterkunft sind oder nicht. Wo fängt das eine vom anderen an, sich zu unterscheiden? Hängt das am gemeinsamen Bad oder an der gemeinsamen Küche oder dem gemeinsamen Gebäude? Da ergeben sich eine ganze Menge Folgefragen, mit denen man umgehen muss. Insgesamt erscheint dieser Ansatz mit der Regelbedarfsstufe 2 bei irgendwie gemeinschaftlichem Wohnen nicht darauf ganz unproblematisch. Es gibt gewisse Synergieeffekte beim gemeinsamen Wohnen. Aber welche Formen der Gemeinsamkeit man da hat, das ist doch in Teilen nicht ganz klar. Der Gesetzentwurf spricht von den Einsparungen, die man zum Beispiel hat bei WLAN oder Telefonverträgen. Das können wir noch nachvollziehen, aber ob das tatsächlich trägt, da sind wir nicht ganz sicher.

Abgeordneter Kober (FDP): Meine dritte Frage richtet sich ebenfalls an Herrn Keller und bewegt sich im ähnlichen Bereich. Es geht um den Übergang von Sach- zu Geldleistungen, der in Zukunft vermehrt stattfinden soll. Wie beurteilen Sie diese Regelung?

Sachverständiger Keller (Deutscher Landkreistag): Wir hatten auch im Bereich dieser Sachleistungen verschiedene Entwicklungs- oder Wellenbewegungen. Eine Weile lang war aus den Landkreisen sehr vehement gefordert worden, doch keine Sachleistungen mehr haben zu müssen, weil die in der Administration gar nicht so einfach sind. Umgedreht hatten wir dann gerade nach 2015 auch wieder heftig das Petitionum - teilweise im eigenen Kreis, wo gesagt wurde, wir brauchen unbedingt die Möglichkeit zu Sachleistungen. Wichtig ist dabei jedenfalls aus unserer Sicht, dass man immer eine Chance hat als Verwaltung, sowohl ordnungspolitische Fragen als auch verwaltungspraktikable Fragen berücksichtigen zu dürfen. Insofern fehlt uns beispielsweise jetzt ganz konkret im § 3 Absatz 3 Satz 3 eine ausdrückliche Kann-Regelung, dass man die Möglichkeit hat, Haushaltsenergie es als Sachleistungen erbringen zu dürfen, aber nicht erbringen zu müssen. In einer Gemeinschaftsunterkunft werden das Licht und der Strom für Geräte ganz einfach als Sachleistung erbracht. Dagegen wären Sachleistungen kontraproduktiv, wenn jemand in einer Art Wohnung untergebracht ist. Dort würde es in der Folge bedeuten, dass die Stromrechnungen gesondert übernommen werden muss, unabhängig von der Verbrauchshöhe. Das wäre aus Sicht der Praxis schlecht. Insofern wäre uns da ganz wichtig, eine Kann-Regelung zu haben. Dinge wie das ÖPNV-Ticket sollten ausdrücklich zumindest mitbedacht werden, sodass man in dem Fall ein öffentliches Nahverkehrsticket hat, dieses auch als Sachleistung berücksichtigen kann.

Abgeordneter Kober (FDP): Meine vierte Frage richtet sich auch an Herrn Keller. Da geht es – Sie haben es gerade angesprochen - um Stromkosten, also die Haushaltsenergien, die bei den geflüchteten Aufnahmeeinrichtungen künftig erbracht werden sollen. Wie schätzen Sie den zukünftigen bürokratischen Aufwand für die Betroffenen, aber auch für die Kommunen ein?

Sachverständiger Keller (Deutscher Landkreistag): Genau an dieser Stelle glauben wir, die Schwierigkeiten mit einer Kann-Regelung gut in den Griff zu bekommen. Ansonsten droht tatsächlich ein bürokratisches Monster, wenn man anfangen muss, für diesen relativ kleinen und untergeordneten Teil des Bedarfs irgendwelche Sonderpirouetten drehen zu müssen. Insofern wäre uns sehr gelegen, das klar im Gesetz geregelt zu bekommen.

Abgeordneter Herr Kober (FDP): Eine letzte Frage an Herrn Keller. Die zukünftigen alleinstehenden Personen in der Regelbedarfsstufe 2, sehen Sie da Probleme in Zukunft? Ist das systemkonform?

Sachverständiger Keller (Deutscher Landkreistag): Wir glauben wir nicht, dass es von der Leistungshöhe her insgesamt ein dramatisches Problem ist. Es ist eben eine Änderung gegenüber dem bisherigen System. Insofern ist die Regelbedarfsstufe 2 hier sicher mit Fragezeichen



zu versehen. In der Praxis kann es deswegen Kummer, wenn die Bescheide in einer großen Vielzahl angegriffen werden.

Abgeordneter Kober (FDP): Jetzt richtet sich meine Frage an den Zentralverband des Deutschen Handwerks, an Herrn Dannenbring. Wie beurteilen Sie die unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen und Wartezeiten zu den Instrumenten der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen? Wie beurteilen Sie auch gerade die Frage vor dem Hintergrund Stadt/Land-Situationen? Vielleicht könnten Sie uns dazu etwas sagen.

Sachverständiger Dannenbring (Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.): Die bisherige Regelung, die durch das Integrationsgesetz geschaffen wurde, führte zu einem Wirrwarr an unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen und Zugangsfristen bei ausbildungs- und berufsvorbereitenden Maßnahmen. Das war für die Praktiker im Handwerk, sowohl für die Handwerksorganisation, als auch erst recht für die Betriebsinhaber kaum nachzuvollziehen, unter welchen Voraussetzungen Geduldete oder Gestattete unter welchen Fristen einen Zugang zu den unterschiedlichen Instrumenten haben. Insofern begrüßen wir sehr, dass es jetzt mit diesem Gesetzentwurf zu einer größeren Systematisierung kommt. Das dürfte die Ausbildung von Flüchtlingen nochmal deutlich befördern. Das ist ein Bereich, wo gerade das Handwerk sich sehr engagiert. Je früher die Ausbildungsförderinstrumente zur Verfügung stehen, desto besser ist es, desto schneller kann die Integration in den Arbeitsmarkt gelingen. Das kann nur im Interesse von uns allen sein.

Abgeordneter Vogel (Olpe) (FDP): Ich würde an dieser Stelle anknüpfen und Herrn Biercher von der Bundesagentur für Arbeit fragen wollen: Auch Sie kritisieren in Ihrer Stellungnahme die Zugangsvoraussetzungen von neun Monaten gerade bei Gestatteten. Vielleicht könnten Sie nochmal ausführen, warum sechs Monate aus Ihrer Sicht aus der Praxis besser sind?

Sachverständiger Biercher (Bundesagentur für Arbeit): Wir haben auf der einen Seite natürlich den permanenten Bedarf der Unternehmen, die uns immer wieder deutlich machen, dass sie gerade auch vielfach mit gut motivierten jungen integrationswilligen Menschen schnell ins Geschäft kommen müssen, sie in Ausbildung übernehmen möchten. Auf der anderen Seite haben sie es auch mit sehr motivierten jungen Menschen zu tun, die sich einbringen, die sich bilden, die sich integrieren möchten. Insofern ist dort jeder Monat, der länger ins Land streicht, natürlich aus unserer Sicht und auch aus Sicht unserer beiden Kundenparteien, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, ein verllorener Monat. Im Übrigen sagen wir aber, dass der Gesetzentwurf – so wie er jetzt vorliegt – durchaus ein Schritt in die richtige Richtung ist. Das Einzige, was uns ein bisschen bewegt, ist eher aus dem Verwaltungsvollzug heraus, wenn wir mit unterschiedlichen Fristen arbeiten müssen für Geduldete bzw. Gestattete, dass das bei unseren Fachkräften in den Agenturen und Jobcentern immer wieder zu Problemen in der Differenzierung führt. Immer dann,

wenn sie solche handwerklichen Probleme haben, passieren auch Fehler, und die müssen wir dann immer wieder ausbügeln. Das war der einzige harte Kritikpunkt, den wir haben.

Abgeordneter Vogel (Olpe) (FDP): Ich würde gerne die Frage weiterreichen an Herrn Wuttke. Sie kritisieren genau das auch, wenn ich das richtig verstanden habe – die unterschiedlichen Zugangsfristen und mögliche schlechtere Behandlung im Vergleich zum Status quo. Ist das gerade schon der beschriebene Aspekt oder kommt noch etwas hinzu, was Sie kritisieren aus Sicht der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände?

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Nein, ich kann dort auch anknüpfen an meine Vorredner. Das würden wir in der Bewertung so teilen. Die Sorge einer Verschlechterung, vor allen Dingen bei der Einstiegsqualifizierung ist jetzt zwischenzeitlich durch eine Erläuterung des BMAS aus unserer Sicht ausgeräumt worden, so dass wir diese Besorgnis, die noch in unserer Stellungnahme zum Ausdruck kommt, nicht mehr teilen würden.

Abgeordneter Vogel (Olpe) (FDP): Wir freuen uns immer über gute Nachrichten, dass die Sorge ausgeräumt ist. Ich würde auch gerne die Frage noch an den Sachverständigen Professor Dr. Bauer weiterreichen. Auch Sie haben die Sorge von Schlechterbehandlung zum Vergleich zum Status quo beschrieben. Ist diese aus Ihrer Sicht auch ausgeräumt? Zweite Frage - und dann können Sie die Minute auch im Block beantworten: Es kam mehrfach die Sorge um Pull-Effekte. Wie sehen Sie das denn als Experte?

Sachverständiger Prof. Dr. Bauer (Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration GmbH): Je eher solche Integrationskurse beginnen, desto besser ist es ganz grundsätzlich. Von daher gesehen würden wir hier eine Schlechterstellung als Sachverständigenrat zum Teil jedenfalls sehen; wie groß die Gruppe ist, die davon wirklich schlechter gestellt ist, das ist eine vollkommen andere Frage. Die mag relativ klein sein. Hinsichtlich der Pull-Effekte, ich bin kein großer Freund von anekdotischer Evidenz als Wissenschaftler, die ist nämlich meist falsch. Es gibt in der Wissenschaft ganz klare empirische Evidenz, dass so ein Sprachkurs sicherlich nicht zu Pull-Effekten führen wird. Insbesondere sind die Personen ja hier, wenn sie den Sprachkurs haben. Das Wichtigste, und das hat Herr Jaschke ja schon gesagt, das sind Unterschiede im Lohnniveau, die Wahrscheinlichkeit Arbeit zu bekommen und insbesondere ethnische Netzwerke, die hier weitgehend Migrationsströme bestimmen.

Vorsitzender Birkwald: Vielen Dank, Herr Prof. Bauer. Ich finde es immer spannend, über wie viele epistemologische Fragen wir uns hier unterhalten können, aber unser Thema ist heute ein anderes. Das war die Frageunde der FDP-Fraktion. Wir kommen zur Frageunde der Fraktion DIE LINKE. Die erste Frage stellt die Kollegin Jessica Tatti.



Abgeordnete Tatti (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Claudius Voigt vom Paritätischen Wohlfahrtsverband. Von der Regierung wird uns das Änderungsgesetz zum Asylbewerberleistungsgesetz angepriesen als Beitrag zur Integration und als Sicherstellung des menschenwürdigen Existenzminimums. Sie schreiben dagegen von offenkundig verfassungswidrigen Kürzungsvorhaben. Würden Sie uns das bitte näher erläutern.

Sachverständiger Voigt (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.): Das Problem ist, dass dieses Änderungsgesetz zum Asylbewerberleistungsgesetz ein Container ist in den man verschiedene Sachen reingepackt hat. Man hat einzelne Sachen hineingepackt die dringend notwendig und sinnvoll sind, wie die Schließung der Förderlücke während der Ausbildung, über die ja auch schon gesprochen worden ist. Aus unserer Überzeugung wäre es zwar besser gewesen, die Regelungen in den Regelsystemen des SGB III zu ändern, d.h. also die Berufsausbildungsbeihilfe auch für Menschen mit Aufenthaltsgestattung zu öffnen und sie eben nicht ins Asylbewerberleistungsgesetz hinüberzuschieben. Aber nichts desto trotz muss diese Regelung im Asylbewerberleistungsgesetz gemacht werden. Die zweite ist die Geschichte mit Freibeträgen, die auch positiv zu bewerten ist. Und die dritte ist eben die Anpassung der Regelleistungen an die jetzige aktuelle Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, an das aktuelle Regelbedarfsermittlungsgesetz. Das ist kein freundlicher Akt, sondern das ist schlicht und einfach verfassungsrechtlich vorgeschrieben und gesetzlich vorgesehen und ist eben drei Jahre verspätet gekommen, d.h. darüber brauchen wir gar nicht zu diskutieren, dass diese Anhebung zwingend ist. So, das sind die positiven Aspekte. Gleichzeitig hat man ganz erhebliche Verschärfungen reingepackt. Das ist eben insbesondere die Einführung der Regelbedarfsstufe 2 für Erwachsene in Sammelunterkünften und Gemeinschaftsunterkünften, die aus unserer Überzeugung an den Haaren herbeigezogen und deswegen auch verfassungswidrig ist, weil sie nämlich einer nachvollziehbaren, objektiven, transparenten Berechnung von Regelbedarfen oder den behaupteten Mindebedarfen nicht gerecht wird. Das ist das, was das Bundesverfassungsgericht in seiner ständigen Rechtsprechung immer wieder sagt: Wenn man Leistungen kürzen will, muss man objektiv begründen können, wo denn da Einsparpotenziale bestehen und warum denn da geringe Bedarfe bestehen. Das ist hier nicht passiert, sondern man hat es sozusagen über eine etwas gewagte Konstruktion gelöst: Man hat einen neuen Begriff erfunden, das ist der der „Schicksalsgemeinschaft“, den wir sonst im gesamten Sozialrecht nicht kennen. Man hat also gewissermaßen eine neue Dimension, die ins Metaphysische hineingeht, im Sozialrecht eingeführt. Und behauptet, dass Einsparpotenziale genauso bestehen würden, wie für Partnerinnen und Partner und das halte ich für abwegig. Niemand wird behaupten, dass in einer Zwangsgemeinschaft man erwartbarer Weise genauso gemeinsam wirtschaftet wie in einer Ehe oder einer Lebenspartnerschaft. Das ist abwegig und ich würde gleich

gerne nochmal darauf zurückkommen wo denn da behauptete Einsparpotenziale bestehen im Regelsatz, aber vielleicht belasse ich es erst einmal dabei.

Abgeordneter Weinberg (DIE LINKE.): Die Frage geht auch nochmal an Herrn Voigt vom Paritätischen Gesamtverband. Wir haben eine parallele Gesetzgebung. Angesichts des parallel zum Asylbewerberleistungsgesetz eingebrachten „Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“ warnen Sie in Ihrer Stellungnahme vor „gesetzlich normierter Relativierung der Menschenwürde, die für den hochentwickelten sozialen Rechtsstaat Deutschland völlig inakzeptabel sei“. Können Sie das noch ein bisschen erläutern, vor allen Dingen auch im Hinblick auf die Wechselwirkung der beiden Gesetze?

Sachverständiger Voigt (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.): Also ich bin zurückhaltend dabei, ständig mit dem Argument zu kommen, das sei verfassungswidrig. Da gehen wir vor das Bundesverfassungsgericht und das wird da keinen Bestand haben.“ Damit muss man vorsichtig sein. Das zieht man schnell aus der Tasche, aber hier bei beiden Änderungen zum Asylbewerberleistungsgesetz bin ich mir ziemlich sicher, dass es tatsächlich so ist. Wir haben neben diesem Container, also diesem Dritten Änderungsgesetz zum Asylbewerberleistungsgesetz, das sogenannte Geordnete-Rückkehr-Gesetz, das heute Nachmittag auf der Tagesordnung des Innenausschusses stand. Dort sind ja noch viel, viel gravierendere Kürzungen, Sanktionen und sogar der vollständige Leistungsentzug vorgesehen im Asylbewerberleistungsgesetz. Man hat, das ist jetzt mal meine Vermutung, diese Sachen outgesourced in ein anderes Gesetzgebungsverfahren, da es dort, nach Auffassung der Bundesregierung jedenfalls, nicht zustimmungspflichtig ist im Bundesrat. Dort haben wir eine Ausweitung der Sanktionierungen im § 1 a Asylbewerberleistungsgesetz, das heißt Kürzungen im ungefähr auf 180 Euro Regelsatz, wenn man das mal in Geld umrechnet, im Gegensatz zu 424 Euro SGB-II-Leistung, also weit unter der Hälfte des eigentlich anerkannten Existenzminimums. Und für eine bestimmte Gruppe, nämlich anerkannte Schutzberechtigte in anderen EU-Staaten, die trotzdem nach Deutschland kommen, weil sie dort im Elend leben, sieht das Gesetz den vollständigen Leistungsentzug vor, - auch für Familien mit Kindern, auch für besonders schutzbedürftige Personen. Verbunden wird dies mit einer sehr allgemeinen und schwammig gehaltenen Härtefallklausel, die nicht funktionieren wird, wie wir aus unserer Beratungspraxis schon mitbekommen haben, weil es eine wortgleiche Regelung schon für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger gibt. Wir haben also in beiden Gesetzen drastische Einschränkungen und wenn man das mal zusammennimmt, dann sehen wir die ganz erhebliche Gefahr, dass man versucht, über den Weg des Sozialleistungsentzuges oder der Sozialleistungskürzung Migrationspolitik zu machen, um vermeintliche Pull-Effekte zu reduzieren, um Menschen zu drängen, auszureisen bis hin zum Aushungern, um dieses böse Wort mal in den Mund zu nehmen. Aus unserer Überzeugung sind solche Vorgehensweisen mit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes nicht zu vereinbaren, das diesen oft zitierten



Satz in seinem Urteil aus dem Jahr 2012 zum Asylbewerberleistungsgesetz geschrieben hat: „Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“ Und wenn man beide Gesetzesvorhaben zusammennimmt, mit der 10prozentigen Kürzung durch die Regelstufestufe II für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften plus die 10prozentige Kürzung plus die drastischen Sanktionierungen und Entzüge im anderen Gesetz, dann haben wir unsere Zweifel, dass da die Menschenwürde noch in ausreichendem Maße beachtet ist.

Abgeordnete Tatti (DIE LINKE.): Auch diese Frage geht an Herrn Voigt und betrifft diesmal das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz. Sie befürworten die geplanten Änderungen dieses Gesetzes, weil sie der Vereinfachung von hochkomplexen Vorschriften dienen und eben auch gleichzeitig integrationsbehindernde Vorschriften abbauen, insbesondere aufgrund aufenthaltsrechtlicher Einschränkungen. Gleichzeitig regen Sie aber auch Änderungen und Nachbesserungen im Detail an. Deshalb würde ich Sie bitten, die wesentlichen zwei bis drei wichtigsten Punkte zu nennen, die im Gesetzesverfahren aus Ihrer Sicht dringend noch geändert werden sollten.

Sachverständiger Voigt (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.): Die Ziele des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes sind ausdrücklich zu begrüßen, das ist ein wirklich guter Schritt nach vorne. Das muss man sagen, weil dadurch diese Verknüpfung von Aufenthaltsstatus und Voraufenthaltszeit für bestimmte Leistungen, Förderinstrumente, Sprachangebote usw. entkoppelt wird. Und das ist in diesem Gesetzentwurf auch weitgehend gut gelungen. Allerdings ist man leider auf ungefähr drei Viertel des Weges stehen geblieben. Man hat insbesondere für Geduldete und Gestattete weiterhin Wartezeiten oder bestimmte Ausschlüsse. Der erste Punkt, der aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar ist, ist der BAB-Ausschluss für Gestattete. Gestattete sollen nie Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben, sondern ins Asylbewerberleistungsgesetz ausgelagert werden. Das halten wir für nicht nachvollziehbar. Zweiter Punkt: Die außerbetriebliche Berufsausbildung, also ein Förderinstrument für besonders förderungsbedürftige junge Menschen wird komplett neu geregelt mit ganz vielen neuen Ausschlüssen für Unionsbürgerinnen sowie für alle Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die ausgeschlossen sind. Eine hochkomplexe Geschichte in diesem Paragrafen, die in der Praxis – da bin ich mir sicher – nicht funktionieren wird in dieser Art und Weise und die auch nicht sinnvoll ist. Dritter Punkt: die Integrationskurse. Das sollen geöffnet werden, und ich habe hier einen Vorschlag auf dem Tisch gesehen, dass sie noch weiter geöffnet werden sollen für Menschen mit Gestattung. Die Wartezeiten sollen verkürzt werden auf drei Monate. Was aber nicht angegangen wird, ist der Zugang zu Integrationskursen von Menschen mit Duldung. Aus unserer Sicht müsste da auch der Zugang bestehen, sogar ein Anspruch eingeführt werden, völlig unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Das Problem: diese ganzen zum Großteil Verbesserungen im Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz werden konterkariert und

zum Teil torpediert durch die Verschärfungen im sogenannten Geordnete-Rückkehr-Gesetz. Ganz viele Menschen werden in Zukunft Arbeitsverboten unterliegen und dann auch nicht diese Förderinstrumente in Anspruch nehmen können. Bei der Anhörung gerade im Innenausschuss sagte der Leiter der Berliner Ausländerbehörde, er gehe davon aus, dass im Moment die Hälfte der ausreisepflichtigen Menschen, der geduldeten Menschen, in die neue Duldung light kommen würden, mit der man einem Arbeitsverbot unterliegt und insofern diese geöffneten Förderinstrumente nicht in Anspruch nehmen kann. Letzter Punkt - was hier nicht Thema ist, was aber mindestens genauso wichtig ist - wäre eine Änderung im BAföG. Da sind zum Teil - was die finanzielle Förderung angeht - parallele Regelungen wie im SGB III, aber darin sollen die Ausschlüsse je nach Aufenthaltsstatus, je nach Voraufenthaltsstatus, weiterhin nach jetzigem Stand enthalten bleiben. Das müsste also zumindest angepasst werden an die Öffnung der BAB im SGB III, wie sie das vorliegende Gesetz vorsieht.

Vorsitzender Birkwald: Vielen Dank, Herr Voigt. Damit ist die Befragungszeit der Fraktion DIE LINKE. beendet und wir kommen zur Befragungsrunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die erste Frage stellt der Kollege Sven Lehmann.

Abgeordneter Lehmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde auch gerne starten mit einer Frage zum Asylbewerberleistungsgesetz und Bezug nehmen auf den Kollegen Heilmann, der eingangs gesagt hat, es gäbe so große Solidarität in den Gemeinschaftsunterkünften. Das ist schön, aber das ist dann keine automatische leistungsrechtliche Zwangsgemeinschaft, die jetzt vorgenommen wird mit diesem Gesetzentwurf. Deswegen würde ich Sie – Frau Steffen – gerne fragen, wie Sie genau diese Regelbedarfsstufe 2 für Menschen in Gemeinschaftsunterkünften bewerten? Das ist deswegen entstanden, weil das Gesetz kostenneutral sein sollte. Sind diese Einspareffekte, die offenbar mit intendiert sind, aus Ihrer Sicht überhaupt in der Praxis gegeben?

Sachverständige Steffen (Deutscher Anwaltverein e.V.): Ich hatte schon eingangs die Möglichkeit, auf die Frage von Herrn Heilmann einzugehen. Es ist sicherlich hier auch zu beachten, dass es viele unterschiedliche Unterbringungsformen gibt. Die verschiedenen Kommunen unterhalten ganz unterschiedliche Einrichtungen. Die Aufnahmeeinrichtung ist das eine, aber es sind auch Gemeinschaftsunterkünfte und sonstige Unterkünfte einschließlich Pensionen und Wohnheime, die hier dazu führen, dass die dort untergebrachten Menschen geringere Leistungen bekommen, nämlich 10 % weniger. Die Unterbringungsform selbst wird viel Anlass zum Streit bieten. Man muss genau prüfen, ob es nicht auch abgeschlossene Wohneinheiten in diesen Gemeinschaftsunterkünften gibt. Das ist gar nicht mal so selten der Fall. Häufig werden auch gar keine Gemeinschaftsunterkünfte von den Kommunen unterhalten. Das heißt, es wird ohnehin auch in dieser Richtung sehr viel Aufwand betrieben werden müssen, um zu prüfen, ob das denn überhaupt von der Unterbringungsform her passt.



Es werden Einsparungen unterstellt von einer Gemeinschaft – wie sie Herr Voigt gerade schon vorgetragen hat – die so überhaupt nicht stattfindet. Das ist völlig praxisfern. Selbst wenn es mal eine Unterkunft gibt, die von Herrn Heilmann besucht worden ist, wird es eine schön ausgesuchte gewesen sein und fernab von dem, was in Köln und Umgebung in irgendeiner Weise tatsächlich Realität ist. Es gibt keine Solidarität unter den geflüchteten Menschen. Und – das möchte ich noch einmal betonen: Unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen nicht nur Asylsuchende. Es sind auch Ausreisepflichtige, Geduldete oder Inhaber von humanitären Aufenthaltstiteln sowie Familienangehörige, die davon betroffen sind. Es sind auch Ausreisepflichtige, Geduldete oder Inhaber von humanitären Aufenthaltstiteln sowie Familienangehörige, die davon betroffen sind. Die Einsparung, die hier von dem Gesetzentwurf unterstellt wird, die wird beispielhaft aufgeführt mit Haushaltssparnissen, die in dieser Form wirklich nicht eintreten kann, weil für diese Abteilung gar keine Verbrauchsausgaben in den Leistungen enthalten sind. Wenn jetzt hier auch noch unterstellt wird, dass sich weitere Einsparungen ergeben unter den genannten Voraussetzungen durch die Möglichkeit, zur gemeinsamen Nutzung oder zum Austausch bei den Bedarfen an Freizeit, Kultur und Unterhaltung, dann wird da auch nicht einmal ein Beispiel angeführt. Es gibt gar kein Beispiel. Zunächst sind die Verbrauchsausgaben für diese Abteilung 2016 nochmal um zehn Euro gekürzt worden mit der Begründung, dass es in den ersten fünfzehn Monaten nicht bedarfsrelevant ist. Es sind schon sehr viele Leistungen ohnehin schon gar nicht mehr vollständig erhalten. Auch die Synergieeffekte in der Abteilung, wo gesagt wird, dass durch die Bereitstellung von Festnetz und WLAN Einsparungen anzunehmen sind, gibt es nicht. Die wenigsten Unterkünfte, die ich kenne, haben überhaupt einen Festnetzanschluss. Wenn WLAN dort vorhanden ist, dann ist er schlecht funktionsfähig. Die in der dritten Etage gehen runter in die erste Etage, um dort einen Zugang zu haben. Die meisten haben ohnehin Prepaidkarten und sonstiges. Hier sind auch immer sehr viel höhere Verbrauchsausgaben vorhanden für den Bedarf, den sie gar nicht damit decken können. Also ist es realitätsfern davon auszugehen, dass es hier Einsparungen geben kann. Wenn dann auch noch bei der Frage Solidarität untereinander in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird: „sofern die in einer Sammelunterkunft untergebrachten Personen wegen auftretender Konflikte nicht mehr zumutbar zusammen wirtschaften können, ermöglicht die Sammelunterkunft Lösungen innerhalb des Hauses oder gemeinsam mit anderen, Sammelunterkunft ohne die grundsätzliche Möglichkeit von Anstrengungen für alle Leistungsberechtigten in Frage zu stellen“, finde ich das schlichtweg daneben. Das ist auch in der Praxis überhaupt nicht umsetzbar.

Abgeordneter Lehmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Eine kurze Nachfrage auch zum Asyl-BAG, weil künftig auch Bedarfe für Haushaltsenergie und Instandhaltung gesondert als Geld- oder Sachleistungen erbracht werden sollen. Wie bewerten Sie generell die Ausdehnung des Sachleistungsprinzips?

Sachverständige Steffen (Deutscher Anwaltverein e.V.): Die Ausweitung des Sachleistungsprinzips hat zunächst erstmal zur Folge, dass der Pott, den man zur Verfügung hat, immer weiter eingeschränkt wird. Das heißt, eine anderweitige Bedarfsdeckung durch die Gewährung von Sachleistungen ist selten bedarfsdeckend. Das hinterfrage ich ganz häufig in der anwaltlichen Praxis. Wenn in einer Unterkunft, wie das heute schon der Fall ist, gekürzt wird um Hausrat u. ä., da wird eine ganze Abteilung rausgekürzt, ohne dass tatsächlich auch ein entsprechender Gegenwert vorhanden ist. Sachleistungen dürfen nur bewirkt werden, wenn diese tatsächlich bedarfsdeckend sind. Jetzt zur Abteilung IV. Das ist völlig unnötig. Das kann ich auch nur noch vertiefend darstellen. Es besteht überhaupt gar keine Notwendigkeit bei der Unterbringung in den Sammelunterkünften, diese Leistung raus zu kürzen. Das wird ohnehin so gehandhabt in der Praxis. Wen es treffen wird und wer es mit einem unendlichen Verwaltungsaufwand und auch Rechtsstreitigkeiten zu tun haben wird, ist die Verwaltung, die dann prüfen muss, erst einmal muss ein Antrag gestellt werden, was nicht praktikabel ist. Dann muss geprüft werden, ob dann der Stromverbrauch angemessen ist. Es ist völlig unnötig hier für diejenigen, die in Mietwohnungen wohnen, solchen Aufwand zu betreiben. Es bedarf überhaupt keiner solcher Regelungen. Eins will ich noch sagen zu den Möglichkeiten. Wenn ich pauschalierte Leistungen gewähre - und das ist der Ansatz, den der Gesetzgeber selbst gewählt hat. Er hat den Ansatz gewählt auf der Grundlage der Vereinfachungs- und Stichproben, den Regelsatz festzusetzen. Wenn ich dann anfangs, und immer wieder diese Sachen rausnehme, dann habe ich nachher nichts mehr, mit dem ich wirklich eigenständig entscheiden kann, wo ich Ausgaben tätige, wo ich Einsparungen vornehme oder Unterdeckung intern ausgliedern kann.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine Frage geht an Frau Dr. Weiser vom Caritasverband Osnabrück zum Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz. In dem Gesetzentwurf oder nach dem Gesetzentwurf werden immer noch die Geflüchteten in sog. gute Bleibeperspektive und sog. schlechte Bleibeperspektive aufgeteilt. Wie bewerten Sie das?

Sachverständige Dr. Weiser (Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.): Der Begriff einer guten Bleibeperspektive ist im Gesetz selber nicht verankert. Das Gesetz spricht nur davon, dass bei Asylsuchenden ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Das ist Voraussetzung für die unmittelbaren Zugänge zu Agenturleistungen und auch zu Integrationskursen. Nach der gegenwärtigen Auslegung dieser Formulierung erfüllen Asylsuchende aus fünf verschiedenen Ländern anknüpfend an die Schutzquote beim Bundesamt. Das ist für uns als Fördervoraussetzung ungeeignet. Die gute Bleibeperspektive oder die Erwartung eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthaltes ist gesetzlich nicht definiert und auch nicht definierbar. Es kommt ja auch nach der Gesetzesbegründung zu dem Gesetz auf die gute individuelle Bleibeperspektive an und die richtet sich eben nicht nach statistischen Quoten, sondern zu einem nach den Chancen des Einzelnen im gesamten



Asylverfahren, nicht nur beim BAMF, sondern auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Sie richtet sich zum anderen nach der konkreten aufenthaltsrechtlichen Situation und da spielt beispielsweise der Anspruch auf die Erteilung einer Ausbildungsduldung eine Rolle, weswegen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten sein kann. Aber auch aus anderen dringenden familiären Gründen kann, unabhängig vom Herkunftsland, ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten sein. Daher ist aus unserer Sicht die Bestimmung einer sogenannten guten Bleibeperspektive nicht nur allein nach dem Herkunftsland nicht sachgerecht und verstößt auch gegen das Diskriminierungsverbot.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Die Frage geht an Frau Weiser nochmal zum Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz. In dem Gesetz gibt es durchaus Verbesserungen zum Zugang von Sprachkursen und zur Ausbildungsförderung. In anderen Gesetzen, die heute auch beraten werden, gibt's aber zunehmende Arbeitsverbote. Wie bewerten Sie diese unterschiedlichen Regelungen?

Sachverständige Dr. Weiser (Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.): Auch das ist aus unserer Sicht sehr kritisch zu sehen, dass gerade der Effekt, der durch das Gesetz jetzt erzielt werden soll, nämlich ein vorzeitiger Zugang zur Ausbildungsförderung und zu Deutschkursen, dadurch konterkariert wird, dass die Arbeitsverbote ausgedehnt werden. Zum einen bei Asylsuchenden durch die Verpflichtung, durch Ländergesetze, bis zu zwei Jahren in Erstaufnahmeeinrichtungen bleiben zu müssen und deshalb auch nicht arbeiten zu können und damit ausgeschlossen zu sein. Und zum anderen die eben von Herrn Voigt angesprochene Ausweitung des Arbeitsverbotes für Geduldete. Das führt dazu, dass das Gesetz nicht die erforderliche Wirkung entfalten kann.

Vorsitzender Birkwald: Damit ist die Befragungsrunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu Ende, und wir kommen zur zweiten Befragungsrunde der CDU/CSU-Fraktion. Die erste Frage stellt der Kollege Marc Biadacz.

Abgeordneter Biadacz (CDU/CSU): Ich würde gerne noch einmal gerne auf das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz eingehen und hätte die erste Frage an Herrn Biercher von der Bundesagentur für Arbeit. Die neue Konzeption des Zugangs von Ausländerinnen und Ausländern zur Förderung der Berufsausbildung einschließlich der Ausbildungsvorbereitung nach dem Dritten und Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vereinfacht die bisher stark ausdifferenzierten aber auch komplizierten Zugangsregelungen deutlich. Wie bewerten Sie dies für die Arbeit der Agenturen und auch der Jobcenter?

Sachverständiger Biercher (Bundesagentur für Arbeit): Ich hab's eben schon mal kurz angerissen, für uns ist der vorliegende Gesetzentwurf auf jeden Fall eine gute Weiterentwicklung der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen, was die Zugangsmöglichkeiten auch zu ausbildungsfördernden Maßnahmen angeht. Das Ein-

zige wo wir uns tatsächlich vielleicht im Sinne einfacherer Verwaltungsprozesse dann tatsächlich einen mutigeren Schritt gewünscht hätten, wäre bei der Vereinheitlichung von Vorfristen. Hier die Ausdifferenzierung zwischen Geduldeten und Gestatteten, das ist für die Fachkräfte in den Agenturen und Jobcentern nicht immer ganz einfach zu recherchieren sowie sich hier tagesaktuell auf dem jeweiligem Stand zu halten bzw. bietet Anlass dann tatsächlich auch für handwerkliche Fehler, die wieder ausgebügelt werden müssen bzw. die zu Lasten der Betroffenen gehen. Hier wäre es aus unserer Sicht positiv zu bewerten, wenn man eine einheitliche Fristsetzung hätte und so wie ich es eben schon mal ausgeführt hatte. Eine geringere Wartezeit ist aus unserer Sicht auch grundsätzlich einer längeren Wartezeit vorzuziehen. Wir sehen auf der einen Seite immer die Marktseite der Arbeitgeber, auf der anderen Seite die Marktseite der Arbeitnehmer und wenn dann beide mit einem hohen Engagement, mit einer hohen Aussicht auf Erfolg zueinander kommen, wollen wir sie eigentlich auch nicht aufhalten.

Abgeordneter Biadacz (CDU/CSU): Ich hätte jetzt die nächste Frage noch einmal an Herrn Biercher, an Herrn Dr. Wuttke und an Herrn Dannenbring, auch zum Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz. Ich bleibe auch jetzt bei diesem Thema, weil der Kollege Heilmann vorhin für uns schon die anderen Themen abgefragt hat. Künftig soll jeder, der in Deutschland lebt, eine betriebliche Berufsausbildung absolvieren und entsprechende Unterstützung erhalten, mit den ausbildungsbegleitenden Hilfen und der begleitenden Phase des assistierten Ausbildung gefördert werden. Ist das aus Ihrer Sicht erforderlich und sinnvoll?

Sachverständiger Biercher (Bundesagentur für Arbeit): Das ist absolut sinnvoll. Wir sehen, dass insbesondere die ausbildungsbegleitenden Hilfen und die assistierte Ausbildung bei jungen Menschen unabhängig von ihrer Herkunft ausgezeichnete Instrumente sind, das erfolgreiche Gelingen einer Ausbildung zu gewährleisten oder zumindest doch signifikant zu unterstützen. Zu gewährleisten wäre wahrscheinlich etwas zu euphorisch formuliert. Und insofern gilt das gleiche hier auch für junge Menschen mit Migrationshintergrund.

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir haben es eigentlich schon mehrere Jahre angeregt, das zu machen. Ich kann an das, was Herr Biercher eben für die Bundesagentur für Arbeit gesagt hat, nur anknüpfen und es vielleicht noch ein bisschen verstärken. In den Fällen, in denen man eine Ausbildungsmöglichkeit, einen Arbeitsmarktzugang in Deutschland gibt, ist es eigentlich widersinnig, wenn man in den Fällen - die wie auch deutsche Jugendliche einer verstärkten Förderung bedürfen -, diese zu verweigern. Eine Ausbildung ist auch für den Betrieb eine Investition. Und wenn solche Schwierigkeiten bestehen, dann sollte man eigentlich versuchen, das zu überwinden. Das dient durchaus auch unserem Fachkräftesicherungsinteresse. Das ist absolut sinnvoll, weil man nur unterstützen kann, dass



solche Jugendliche dann auch eine Ausbildung erfolgreich abschließen. Auf den anderen Punkt hatte ich vorhin schon hingewiesen, dass wir uns vorstellen könnten, dass man die Einzelfristen, wenn es um die Vorbereitung einer solchen Berufsausbildung geht, durchaus verkürzen könnte. Es macht keinen Sinn, mit so langen Vorlaufzeiten zu arbeiten. Man könnte eigentlich auf die Fristen ganz verzichten, weil in den Fällen, wo es kein Beschäftigungsverbot gibt, die Maßnahmen sowieso, wie für sonstige Inländer, natürlich auch durch die Bundesagentur für Arbeit immer nur eingesetzt werden auf der Grundlage einer einzelfallbezogenen Beurteilung, einer Ermessensentscheidung. Dabei wird natürlich auch die Prüfung einfließen, sowas in der Länge dann abschließen zu können.

Sachverständiger Dannenbring (Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.): Alle Erfahrungen im Handwerk mit der Ausbildung junger, geflüchteter Menschen zeigen, dass gerade dieser Personenkreis einer individuellen Förderung bedarf. Insofern ist es sehr begrüßenswert, dass mit dem Gesetzentwurf jetzt die Zugänge zu ausbildungsbegleitenden Hilfen und auch der assistierten Ausbildung vereinfacht werden. Ich schließe mich aber ausdrücklich meinem Vorredner, Herrn Wuttke an, dass die Zugangsfristen noch hätten einheitlicher gefasst zwischen Geduldeten und Gestatteten, bzw. die Zugangsfristen hätten noch kürzer gefasst werden können. Aber nichtsdestotrotz, insgesamt ist es auf jeden Fall eine Verbesserung gegenüber der jetzigen Rechtslage, die für die Praktiker sehr verwirrend war.

Abgeordneter Biadacz (CDU/CSU): Dann gleich noch einmal eine Nachfrage, Herr Dannenbring. Was wäre denn Ihr Vorschlag gewesen, oder wie hätten Sie es denn ausgestaltet? Was wäre Ihre Herangehensweise gewesen?

Sachverständiger Dannenbring (Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.): Vor allen Dingen die Unterscheidung in den Zugangsfristen zwischen Gestatteten und Geduldeten. Bei Geduldeten bis zu 15 Monaten, bei Gestatteten sechs Monate, da hätte man sich vielleicht auch in der Mitte treffen können, bei neun Monaten. Das wäre sicherlich auch systemgerecht und vor allen Dingen praxismgerecht gewesen. Das hätten wir uns gewünscht, das hätte auch die Arbeit in den Arbeitsverwaltungen sicherlich erleichtert und hätte für mehr Rechtsklarheit gesorgt. Trotzdem möchte ich betonen, dass insgesamt dieser Gesetzentwurf ein Schritt in die richtige Richtung ist.

Abgeordneter Biadacz (CDU/CSU): Das ist einmal eine wichtige und gute Aussage. Danke, Herr Dannenbring. Ich würde dann noch einmal gerne auf das Thema der Sprachförderung für Gestattete und Geduldete eingehen und Herrn Biercher von der Bundesagentur für Arbeit befragen. Woran scheitert aus Ihrer Sicht eine möglichst bedarfsbedeckte Beschäftigung von gestatteten und geduldeten Personen in Deutschland? Zweite Frage: Welche Erkenntnisse haben Sie aus der Vermittlungsarbeit, dass das Fehlen der Deutschkenntnisse ein gravierendes Hindernis für die Aufnahme einer Arbeit für Gestattete

und Geduldete ist? Wieso gilt dies neben qualifizierten Tätigkeiten auch für Helfertätigkeiten?

Sachverständiger Biercher (Bundesagentur für Arbeit): Sprache ist immer das wesentliche Merkmal einer jeden Interaktion. Jetzt muss ich ein paar Binsenweisheiten bedienen. Egal in welchem Kontext sie zusammenarbeiten, es passiert mit Sprache. Und egal, ob das in einem hochqualifizierten Bereich ist oder ob das in einem niedrig qualifizierten Bereich ist, irgendwie tauscht man sich in einem Chef-Mitarbeiter-Verhältnis darüber aus, was zu tun ist, was die Aufgabe ist, was ist die tägliche Arbeit, die zu erledigen ist? Was sind Qualitätsstandards, die zu berücksichtigen sind? Insbesondere bei Helferberufen sind so banale Dinge wie eine Belehrung über Sicherheitsstandards, die einzuhalten sind, auch noch besonders hervorzuheben. Denn häufig sind natürlich auch gerade Helferberufe die Berufe, die nicht unbedingt klassische White-Collar-Berufe sind und damit auch in höherem Maße eine Gefährdungseignetheit mit sich bringen. Hier gilt es natürlich, auch den Mitarbeiter immer über Sicherheitsstandards zu informieren. Insofern ist Sprache etwas sehr Essentielles für jede Form von Arbeit. Ich habe es ein oder zweimal schon gesagt, wir stellen immer wieder fest, das größte Hemmnis neben einem Vorhandensein von Formalqualifikationen insbesondere ab der Fachkräfteebene und dann natürlich aber auch im hochqualifizierten Bereich, ist das Vorhandensein von sprachlicher Kompetenz. Ich selbst habe mir über Hospitation, über eigene Beratungsteilnahmen immer wieder auch einen Überblick darüber verschafft, wie Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund möglich ist, wenn sie unterschiedliche Fähigkeiten von Sprachen mit sich bringen. Und alleine daraus wird sichtbar, wird deutlich, dass ohne Sprache weder eine berufliche und erst recht keine gesellschaftliche Integration erfolgen wird. Insofern möchte ich auch noch einmal deutlich machen, halten wir das, was im vorliegenden Gesetzentwurf jetzt an Weiterentwicklungsaspekten enthalten ist, für gut.

Abgeordneter Biadacz (CDU/CSU): Gleich den Blick noch einmal auf das Thema Sprache, auf die Wirtschaft und auf das Thema Handwerk, an Herrn Dr. Wuttke und an den Herrn Dannenbring. Welche Bedeutung hat die Deutschförderung des Bundes also aus unserer Sicht für die Arbeitgeberverbände? Die Unternehmen leisten einen wichtigen Beitrag zur Integration von Flüchtlingen - ich glaube da sind wir uns alle klar und auch einig. Trifft es trotzdem zu, dass fehlende Deutschkenntnisse ein gravierendes Problem für die Beschäftigung von Gestatteten und Geduldeten darstellen aus Sicht des Handwerks und der BDA?

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wir hören das immer wieder aus den Unternehmen. Sie wissen in den letzten Jahren haben sich viele Unternehmen - gerade kleine und mittlere Unternehmen - da wird Herr Dannenbring auch gleich sicher noch drauf eingehen - da sehr engagiert. Alles Engagement stößt natürlich teilweise auf solche Hürden, die sich zum Beispiel aus Sprachbarrieren



ergeben. Deswegen ist es sinnvoll, dass man da frühzeitig ansetzt. Und wenn Sie das vielleicht im Betrieb noch überwinden und sich dann durchwurschteln können, sage ich jetzt mal, das können sie das dann teilweise nicht mehr, wenn es um die Berufsschule geht. Dann scheitern solche Dinge, obwohl auf allen Seiten ein großes Engagement da ist, obwohl sie leistungsbereite und einsatzbereite Jugendliche haben, obwohl sie Arbeitgeber haben, die sich darauf einlassen. Und das ist ärgerlich. In der Tat ist das eine ganz essentielle Sache, Mindestsprachkenntnisse, mit denen man weiter arbeiten und daran anknüpfen kann. Und nochmal eines, was vorhin schon diskutiert wurde: Ich kann nur an das anknüpfen, was Herr Künkler gesagt hatte. Auch wir halten es für abwegig, dass man sich auf einen lebensgefährlichen Weg nach Deutschland macht, nur wegen der Aussicht, - hier möglicherweise einen Sprachkurs zum A1 - oder A2-Niveau - machen zu können.

Sachverständiger Dannenbring (Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.): Herr Dr. Wuttke hatte mich gerade aufgefordert, etwas zum besonderen Engagement von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Ausbildung von Flüchtlingen zu sagen. Das tue ich gerne im Namen des Handwerks. 2018 hatten wir über 18.600 Flüchtlinge in einer dualen Ausbildung. 2017 waren es noch 11.000. Es ist also eine Steigerung von 40 Prozent innerhalb eines Jahres. Das zeigt wirklich das besondere Engagement des Handwerks im Bereich der Ausbildung. Nichts desto trotz könnte dieses Engagement wahrscheinlich noch höher ausfallen, wenn nicht die Sprachkenntnisse tatsächlich eines der größten Probleme bei der Ausbildung von Flüchtlingen sind, gerade was den Bereich der Berufsschule angeht. Die praktischen Fähigkeiten sind oft da, die theoretischen nicht und das dann in der Berufsschule nachzuholen, dafür ist mind. das B1-Sprachniveau erforderlich. Selbst das wird oft nicht erreicht. Was aus unserer Sicht auch sehr förderlich wäre, wäre eine bessere Verzahnung der bestehenden Sprachförderangebote, beispielsweise mit der Einstiegsqualifizierung, dass man beide Instrumente verzahnt. Zur Frage der Arbeitszeiten: Es bringt nichts, Sprachkurse während der Arbeitszeit anzubieten. Da sind die Flüchtlinge in den Betrieben gefordert. Sondern sie müssten um die Arbeitszeit herum ausgestaltet und gelegt werden. Das sind praktische Erwägungen, die für das Handwerk von besonderer Relevanz sind.

Abgeordneter Biadacz (CDU/CSU): Dann würde ich gleich den Blick auf das BAMF legen wollen und Frau Saumweber-Meyer fragen: Schaffen Sie es bzw. haben wir genügend Kapazitäten beim BAMF, um 5.000 zusätzlichen Teilnehmern pro Jahr einen Kursplatz anzubieten? Bekommen wir das hin? Welche Erfahrungen haben Sie ganz persönlich bei dem Thema Motivation von Geflüchteten zum Erwerb der deutschen Sprache? Was sind dort Ihre Erfahrungen?

Sachverständige Saumweber-Meyer (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge): Die Kapazitäten in den berufsbezogenen Sprachkursen reichen definitiv aus, auch bei den Integrationskursen. In den ganzen letzten drei Jahren haben wir bei den Integrationskursen über eine

Million Menschen in den Integrationskursen gehabt. Bei den Berufssprachkursen ist der enorme Ausbau gelungen. Es ist noch nicht allzu gut bekannt, aber im Jahre 2016 hatten wir noch 6.000 Teilnehmer, im Jahre 2017 95.000 Teilnehmer und im letzten Jahr waren es 166.000 Teilnehmer. Es ist einerseits deutlich gelungen, die Kapazitäten hoch zu fahren und auch sehr auszudifferenzieren, so dass wir auch mit Stand von heute gut in der Lage sind, für Auszubildende Sprachangebote zu machen, bei denen in der Regel der B2-Abschluss notwendig ist, damit sie auch die Prüfungen jeweils schaffen und dass sie dies auch kombinieren mit den IQ-Maßnahmen – als Beispiel Baden-Württemberg als sehr flächendeckend, so dass wir hier, was der Gesetzgeber jetzt vorhat, auch verwaltungstechnisch gut umsetzen können. Was die Frage der Motivation angeht, Sie fragen nach meinen persönlichen Erkenntnissen. Die Motivation ist ganz was Individuelles. Wenn Sie in die Integrationskurse gehen, sehen Sie wirklich, dass dort Teilnehmer sitzen und zwar seit Jahren, die extrem hoch motiviert sind. Wir haben keine Erkenntnisse oder Hinweise, dass es bei Flüchtlingen irgendwelche geringeren Motivationen gibt. Es gibt natürlich verschiedene Faktoren, die auf den Erfolg usw. einwirken. Das sind die Forschungsergebnisse, die aussagen, dass die Motivation eines davon ist. Die Einflussfaktoren würden wir auch gerne kennen, so dass unsere Forschungsgruppe hier in dem Bereich ihres Forschungsprojektes Evaluationen der Integrationskurse dieses auch in Zukunft in den Blick nimmt und wir in einem Jahr dazu auch mehr Erkenntnisse haben.

Abgeordneter Biadacz (CDU/CSU): Aufgrund auch der fortgeschrittenen Zeit, wir haben unsere Fragen beantwortet und im Namen der CDU/CSU-Fraktion vielen Dank für Ihre Antworten.

Vorsitzender Birkwald: Im Namen aller Kollegen danke für diese geschenkten zwei Minuten. Damit ist die Befragungszeit der zweiten Runde der CDU/CSU beendet. Wir kommen zur zweiten Befragungsrunde der SPD-Fraktion. Die erste von vielen Fragen stellt Daniela Kolbe.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Wir sind jetzt wieder beim Asylbewerberleistungsgesetz, und das wird jetzt auch Thema meiner Fragen sein. Die erste Frage hätte ich an Herrn Biercher. Sie hatten in der ersten Runde erwähnt, dass Sie eine anekdotische Evidenz hätten dafür, wie diese Förderlücke wirkt. Vielleicht können Sie das kurz erzählen und was hätte dieses Gesetz an dem Fall geändert?

Sachverständiger Biercher (Bundesagentur für Arbeit): Ich könnte jetzt vorlesen von einem jungen Jemeniten aus Nordrhein-Westfalen, der mit einem entsprechenden Aufenthaltstitel ausgestattet eine Ausbildung zum Friseur begonnen hat, wo aber dann tatsächlich nach 15 Monaten die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausgelaufen sind und aufgrund des bisherigen Förderausschlusses in § 22 SGB XII dann auch keine andere Leistung mehr möglich gewesen wäre. Das



heißt, dass der junge Mann mit einer Friseur-Ausbildungsvergütung schlicht und ergreifend vor dem Dilemma gestanden hat, nach knapp anderthalb Jahren beruflicher Ausbildung seinen Lebensunterhalt nicht mehr sicherstellen zu können. Bei jedem anderen Menschen würden dann andere soziale Netze greifen, ob es die Berufsausbildungsbeihilfe ist, ob das im Zweifelsfall im SGB II Grundsicherungsleistungen sind, wo wir ja vor einiger Zeit auch ein entsprechendes Auffangnetz gesetzlich geregelt bekommen haben, haben wir hier tatsächlich eine echte - wir sprechen immer von einer echten Förderlücke - gehabt. Solche Menschen, solche Fallkonstellationen, von denen ist uns aus den Agenturen für Arbeit immer wieder berichtet worden. Wenn ich das Protokoll des letzten Hearings richtig gedeutet habe, ist sowas auch aus dem Handwerk immer wieder skizziert worden. Hier ist ja ein Friseurhandwerk, hier haben wir tatsächlich auch einen Handwerksberuf. Solche Fälle werden uns aus der Praxis immer wieder beschrieben und insofern begrüßen wir ausdrücklich, dass diese von uns sogenannte Förderlücke jetzt geschlossen wird und damit jungen Menschen auch die Gelegenheit gegeben wird, ihre Berufsausbildung bis zum Ende durchzuführen und auch durchzustehen.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Dann würde ich gerne weiter die Einzelsachverständige Frau Langer zum Thema Strom und Wohnungsinstandhaltungskosten befragen. Wie werden denn die Leistungen in der geltenden Praxis durch die Leistungsbehörden im Moment erbracht und was gilt dann speziell bei Leistungsberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften? Vielleicht können Sie auch schildern, was in dezentraler Unterbringung passiert und was sich daran ändert?

Sachverständige Langer: Derzeit ist es, soweit mir das in den Kursen, die ich für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kommunen gebe, berichtet wird, so, dass in den Sammelunterkünften, also in den Erstaufnahmeeinrichtungen und den Gemeinschaftsunterkünften der Strom de facto schon als Sachleistung erbracht wird. Also die Leistungsberechtigten zahlen keinen Strom, sondern der Strom wird während der Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung gesetzlich zwingend als Sachleistung erbracht; auch später in den Sammelunterkünften wird der Strom zumeist als Sachleistung erbracht; und eben der Stromanteil aus dem Regelsatz rausgerechnet und entsprechend weniger Geld ausbezahlt. Bei dezentraler Unterbringung kommt es tatsächlich auch ein bisschen darauf an, ob das städtische Unterkünfte sind. Es gibt ja durchaus Kommunen, die dann auch (eigenen) Wohnungen zur Verfügung stellen und dort wird auch zum Teil der Strom als Sachleistung erbracht. Zum großen Teil wird aber bei dezentraler Unterbringung die volle Geldleistung bezahlt und die Leistungsberechtigten bezahlen ihren Stromversorger - wie SGB-II- und SGB-XII-Empfänger auch. Mit der Ausgliederung des Stroms bzw. der Haushaltsenergie aus dem Regelsatz ändert sich für die Leistungsberechtigten folglich relativ wenig, weil der Strom als Sach- oder Geldleistung erbracht werden kann, bei dezentraler Unterbringung müsste dann gegebenenfalls ein Geldanteil ausbezahlt

werden. Ein Problem sehe ich da für die Leistungsbehörden, die nämlich jetzt damit konfrontiert werden, was denn der angemessene Strom ist und die Frage beantworten müssen und ob das, was im Regelsatz enthalten ist, der angemessene Anteil, und was ist, wenn der Strom tatsächlich z.B. drei Euro teuer ist. Wir haben im SGB II das große Problem derzeit schon bei den Heizkosten. Das könnte auf die Leistungsbehörden zukommen, aber prinzipiell würde die Ausgliederung von Strom und dessen Erbringung als Sachleistung vor dem Bundesverfassungsgericht - denke ich - Bestand haben, weil nach dessen Rechtsprechung Leistungen als Sach- oder Geldleistungen erbracht werden können.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Zweite spannende Frage, das Thema neue Bedarfsstufe - auch an Frau Langer. Welche Effekte erwarten Sie in der Praxis für die Bewohner von Sammelunterkünften? Sehen Sie überhaupt eine Möglichkeit, dass man durch gemeinsames Wirtschaften einen solchen Effekt erzielen kann, etwa wie in Paarhaushalten? Gibt es dafür vielleicht empirische Belege? Und daran anknüpfend die Frage: Gibt es ernsthafte Bedenken, dass der Gesetzgeber hier seinen Erstattungs- und Einschätzungsspielraum verlässt?

Sachverständige Langer: Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung von 2012 zum Asylbewerberleistungsgesetz sehr deutlich gemacht, dass dem Gesetzgeber ein Gestaltungsspielraum zusteht und dass der Gesetzgeber diesen Gestaltungsspielraum auch nutzen kann. Es ist jedoch so, dass das Verfassungsgericht auch gesagt hat, der Regelsatz müsse transparent, nachvollziehbar und realitätsgerecht berechnet sein. Das bedeutet jetzt, dass es im Ergebnis vielleicht funktionieren kann, auch vor dem Bundesverfassungsgericht, dass aber vielleicht noch etwas nachgelegt werden könnte bei der Begründung, wo genau die Einspareffekte sind. Ich persönlich sehe aus meiner Erfahrung mit Leistungsbehörden und Leistungsberechtigten durchaus Einsparmöglichkeiten, insbesondere wenn es um WLAN und solche Geschichten geht. Bei Nahrungsmitteln stelle ich es mir schwierig vor, weil die ohnehin während der Zeit in der Erstaufnahmeeinrichtung - die ja in manchen Bundesländern mittlerweile schon an die zwei Jahre geht - Ernährung als Sachleistungen erbracht wird, gleiches gilt für den Strom, wenn dieser ausgegliedert wird. Da wird es mit dem Einsparen schwierig. Aber grundsätzlich steht dem Gesetzgeber da ein Gestaltungsspielraum zu.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Auch nochmal an Frau Langer folgende Frage zum Thema Bedarfsstufe. Im SGB II ist es so, dass unter 25-jährige, die noch im Haushalt der Eltern leben, in der Regelbedarfsstufe 3 zugeordnet sind. Halten Sie es für gerechtfertigt, dass jetzt in dem Gesetzentwurf diese Zuordnung auch im Asylbewerberleistungsgesetz geregelt wird?

Sachverständige Langer: Aus meiner Sicht ist das eine Gleichbehandlung mit Leistungsberechtigten nach dem SGB II. Ich würde deshalb sagen, dass das auf jeden Fall im Asylbewerberleistungsgesetz geregelt werden kann und sollte.



Abgeordnete Kolbe (SPD): Dann bleibt mir Zeit, auch noch etwas Schönes zu fragen. Ehrenamtszuschale war schon Thema. Frage an den Deutschen Gewerkschaftsbund und Frau Langer. Halten Sie die Regelung für sinnvoll oder adressiert sie einen realen Punkt? Können Sie sich vorstellen, dass vielleicht durch eine solche Regelung geflüchtete Menschen noch ehrenamtlicher tätig werden in unserer Gesellschaft?

Sachverständige Langer: Ich halte die Ehrenamtszuschale auf jeden Fall für ein Mittel, die Integration voranzubringen. Die Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind willens und in der Lage, auch im Ehrenamt tätig zu sein. Es ist für sie ein Anreiz zur Integration, aber es ist de facto so - es wurde vorher schon beschrieben - dass sie normalerweise nur 50,00 Euro von den 200,00 Euro im Monat für sich behalten dürfen, der Rest wird angerechnet. Da wäre es natürlich schon schön, wenn die 200,00 Euro bei den Leistungsberechtigten ankämen und nicht angerechnet würden, weshalb die Ehrenamtszuschale auf jeden Fall zu begrüßen ist.

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir begrüßen die Einführung der Zuschale auch sehr, weil damit einfach ehrenamtliches Engagement honoriert und gewürdigt wird. Das ist die Funktion der Zuschale, und die ist gut. Mit der Regelung wird auch eine Regelung aus dem SGB II übertragen in das Asylbewerberleistungsgesetz. Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt jedwede Angleichung der sehr schlechten Regeln aus dem Asylbewerberleistungsgesetz auf die Regeln der Grundsicherung. Da kommt es an der Stelle zu einer angleichenden Gleichbehandlung von Personengruppen. Das begrüßen wir.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Ich wechsele jetzt Adressaten und das Gesetz. Wir sind im Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz. Die Frage geht an die Bundesagentur für Arbeit. Die Verbesserung von Sprachkenntnissen haben wir heute auch schon häufiger gehört. Sie ist wichtig, um überhaupt in den Arbeitsmarkt reinzukommen. Wenn wir uns das geltende Recht aber anschauen, dann sehen wir, dass, wenn jemand an einem Integrationskurs teilnimmt und vorher schon gearbeitet hat, er oder sie nicht mehr Arbeitslosengeld beziehen kann, weil - so die Argumentation - er/sie nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Das wird jetzt im Gesetz geändert. Ist Ihrer Einschätzung nach die Änderung notwendig und wie schätzen Sie die Änderung ein?

Sachverständiger Biercher (Bundesagentur für Arbeit): Das ist eindeutig eine sehr zu begrüßende Regelung, die jetzt mit dem Gesetz vorgenommen werden würde, weil sie auch schlicht und ergreifend dem Status quo bei den Lebensrealitäten entgegenkommt. Wir haben immer wieder die Situation, dass Menschen schon Ansprüche in der Arbeitslosenversicherung erworben haben, dann aber auch in dem normalen Bestreben - ich sage einmal, so etwas, wie die Aufwärtsmobilität zu schaffen - ihre eigene berufliche Situation verbessern und die Zeiten der Arbeitslosigkeit nutzen wollen, um sich entweder in der durch die Bundesagentur für Arbeit geförderten

Qualifizierung zu qualifizieren oder sich aber auch über andere Wege sprachlich zu qualifizieren. Nach der derzeitigen Normierung würde dem schon sogar ein Volkshochschul-Kurs entgegenstehen. Insofern begrüßen wir ausdrücklich dieses Weiterentwicklungselement, dass die Verfügbarkeit dann auch für die Sprachqualifizierung quasi unterstellt wird.

Vorsitzender Birkwald: Frau Kolbe schenkt uns die letzten 20 Sekunden. Damit sind wir bei der freien Runde angelangt und dort stellt die erste Frage Frau Krellmann.

Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.): Meine Frage richtet sich an Herrn Martin Künkler vom Deutschen Gewerkschaftsbund zum Asylbewerberleistungsgesetz. Sie kritisieren die Kürzung für Asylsuchende, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, als sachlich nicht gerechtfertigt und willkürlich. Sie sehen darin auch eine Ungleichbehandlung im Vergleich zum SGB II und SGB XII. Könnten Sie das bitte nochmal erläutern?

Sachverständiger Künkler (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir halten tatsächlich diese neue Zuordnung von alleinstehenden Gemeinschaftsunterkünften in die Bedarfsstufe II für eine schlecht kaschierte generelle Leistungskürzung. Es ist auch schon angedeutet worden. Es wird einfach behauptet, dass es Ersparnisse gibt, und das ist in zweierlei Hinsicht zweifelhaft. Es ist a) zweifelhaft, ob es diese Ersparnisse gibt. Und b) wird behauptet, die sind identisch in der Höhe von Ehepaaren, also genau diese zehn Prozent. Auch das ist aus unserer Sicht zweifelhaft. Wir hätten sogar verfassungsrechtliche Bedenken, ob man das so machen kann. Es wurde eben schon angedeutet, zulässig sind Abschläge, aber nicht ins Blaue hinein geschätzt, sondern es braucht gut begründete und nachvollziehbare Berechnungen. Das wäre die eine Kritik. Die andere Kritik wäre, dass in der Gesamtschau der abgesenkten Leistungen das Asylbewerberleistungsgesetz sich wirklich die Frage stellt, ob die Verfassungsvorgabe, nämlich, es muss ein interner Ausgleich möglich sein zwischen Minder- und Mehrausgaben, ob das überhaupt noch zutrifft.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe nochmal eine Frage an Frau Weiser zum Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz. Wenn Sie den Gesetzentwurf insgesamt betrachten, was sind denn aus Ihrer Sicht die gravierendsten Punkte, die noch fehlen oder die nicht weit genug gehen?

Sachverständige Dr. Weiser (Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.): Aus unserer Sicht ist - was heute schon oft genannt wurde - der Verbleib der erforderlichen Voraufenthaltszeiten zu kritisieren. Es wäre gut, wenn die Ausbildungsförderung von Anfang an möglich wäre. Auch bei dem Zugang zu den Integrationskursen wäre es wichtig, dass man es nicht dabei belässt, dass bei freien Plätzen eine Zulassung erfolgen kann, sondern aus unserer Sicht wäre ein Anspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs für alle hier lebenden Ausländerinnen und Ausländer mit gewöhnlichem Aufenthalt sinnvoll, um das Deutschlernen zu ermöglichen.



Zur Bedeutung von Sprachförderung möchte ich nichts weiter ausführen, das kam hier heute oft genug. Dann wäre hier auch noch eine Änderung des BAföG Gesetzes erforderlich, das in dem Gesetzentwurf nicht berührt worden ist. Auch dort wäre es sinnvoll, die verbleibenden Ausschlüsse für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger und Drittstaatsangehörige abzuschaffen und einen Zugang zu BAföG Leistungen zu ermöglichen. Denn auch dort ist ein Verweis auf das Asylbewerberleistungsgesetz für Studierende und für Schülerinnen und in der schulischen Ausbildung nicht zielführend. Auch das wäre ein Beitrag, im Inland Fachkräfte auszubilden, wenn man das ermöglichen würde. Die außerbetriebliche Ausbildung war auch schon angesprochen. Das wäre aus unserer Sicht auch wichtig zu öffnen. Da bestehen noch relativ große Einschränkungen. So könnten unter anderem auch die Menschen mit Behinderung, die sonst keine Möglichkeit dazu haben, einen Ausbildungsabschluss erreichen. So würde auch im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention eine Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht.

Abgeordneter Springer (AfD): Meine Frage richtet sich an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Herrn Dr. Wuttke und an den Zentralverband des Deutschen Handwerks, Herrn Dannenbring.

Vorsitzender Birkwald: Sie müssen sich in dieser Runde für einen entscheiden.

Abgeordneter Springer (AfD): Dann entscheide ich mich für den Erstgenannten, Herrn Dr. Wuttke. Die Frage ist, ob Ihnen Fälle bekannt sind in Unternehmen, in denen die nur auf anekdotische Evidenz basierend vorkommende Förderlücke durch die Unternehmen selbst durch Beihilfeleistungen, durch Darlehen geschlossen wurde. Sind Ihnen da Fälle bekannt und wie konkret waren die geartet und vor allem, ob das nicht auch eine Lösung wäre als ein Beitrag der Unternehmen, die eigene Fachkräftesicherung zu unterstützen?

Sachverständiger Dr. Wuttke (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Für die Unternehmen erfordern diese Fälle in der Regel ohnehin schon ein besonderes Engagement, denn da sind Sprachschwierigkeiten, da ist ein unterschiedlicher kultureller Hintergrund. Solche jungen Menschen in Ausbildungen zu übernehmen, das bedarf einer besonderen Anstrengung. Das ist ohnehin mit besonderen Engagement und Einsatz der Unternehmen verbunden. Ich bin vorhin schon gefragt worden, Zahlen haben wir natürlich auch nicht. Dass Unternehmen sich vieles einfallen lassen, um ihre Auszubildenden breit zu unterstützen, auch weit über das hinaus, was man normalerweise im Rahmen einer Ausbildung macht, dafür gibt es viele Beispiele, auch viele Ansätze. Zahlen dazu kann ich Ihnen nicht nennen. Eins ist nur klar – das hatte ich vorhin schon gesagt, insofern wollte ich noch einmal an das anknüpfen, was vorhin Herr Biercher gesagt hat – dass die Förderlücke da ist und es dringend notwendig ist, sie zu schließen. Das sehen Sie allein daran, wenn Sie sich vorstellen, was eigentlich passiert, wenn so ein junger Mensch (wenn die Ausbildung nicht gefördert wird) sagt, ich

mach eben die Ausbildung nicht oder ich ziehe mich dann von dem Nachholen des Hauptschulabschlusses zurück. Sofort ist die finanzielle Grundförderung wieder da, weil dann der § 22 SGB XII nicht mehr sperrt. Wir haben dann aber jemanden ausgesperrt von der Weiterentwicklung, vielleicht jemanden, der über Jahre doch bei uns ist und damit „schneiden wir uns eigentlich ins eigene Fleisch“. Denn diese jungen Menschen sind hinterher viel schwieriger zu versorgen. Im Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit wissen wir, dass es generell ohne eine vernünftige Berufsausbildung vielfach enorme Schwierigkeiten gibt. Da wir immer in Anschlag bringen müssen, dass jemand dann doch länger bei uns im Land ist, ist es schon in unserem eigenen Interesse, diese Zeit nicht verstreichen zu lassen und hier tätig zu werden, also insbesondere die Förderlücke zu schließen. Denn es geht hier immer nur um die, die ohnehin einen Zugang haben zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Ich spreche nicht von denen, die zum Beispiel aus sicheren Herkunftsländern kommen.

Abgeordnete Kolbe (SPD): Die Frage geht an Frau Langer. Sie haben einen Wunsch frei. Welche der beiden Gesetzentwürfe würden Sie an welcher Stelle ändern?

Sachverständiger Langer: Sehr interessante, sehr spannende Frage. Ich würde tatsächlich eher an das Asylbewerberleistungsgesetz als an das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz rangehen. Ich würde – wenn ich jetzt einen Wunsch frei hätte – das Problem bei der Förderlücke, dass Gestattete, die sich in einem Studium oder in einer schulischen Ausbildung befinden, Leistungen als Darlehen oder Beihilfe im Ermessen der Behörde bekommen, das im Zusammenhang angleichen an die anderen Personengruppen.

Vorsitzender Birkwald: Mit dieser klaren Aussage und einem klaren Wunsch endet unsere Anhörung und auch die freie Runde, denn eine weitere Wortmeldung liegt mir nicht vor. Ich danke erst einmal Ihnen, sehr verehrte Sachverständige, für Ihren Sachverstand und für Ihre erhellenden Aussagen. Ich danke dem Sekretariat für die gute Vorbereitung dieser Anhörung, und ich danke allen Kolleginnen und Kollegen, die sich Fragen ausgedacht haben, ebenso ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Und ganz besonders danke ich im Voraus dem Sekretariat dafür, dass das Protokoll wieder einmal in olympiaschneller Geschwindigkeit und mit geringer Fehlerquote vorgelegt werden wird. Sie wissen das nicht, ich mache das jedes Mal. Unser Ausschuss ist, was das Protokoll angeht, mit Abstand von allen Ausschüssen der allerbeste, denn das Protokoll wird in den nächsten 24, spätestens 36 Stunden vorliegen. Andere Ausschüsse brauchen dafür sechs Monate und mehr. Deswegen jedes Mal ein herzliches Dankeschön an diese Kolleginnen und Kollegen. Und damit wünsche ich Ihnen allen bei spanisch-italienisch-kubanischem Wetter einen schönen Feierabend.

Ende der Sitzung: 17:35 Uhr



Personenregister

- Aumer, Peter (CDU/CSU) 845
Baehrens, Heike (SPD) 845
Bauer, Prof. Dr. Thomas (Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration GmbH) 846, 847, 856
Biadacz, Marc (CDU/CSU) 845, 860, 861, 862
Biercher, Markus (Bundesagentur für Arbeit) 846, 847, 849, 850, 851, 852, 854, 856, 860, 861, 862, 864, 865
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 844, 845, 847, 849, 850, 852, 855, 856, 858, 860, 862, 864, 865
Dannenbring, Jan (Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.) 846, 847, 848, 849, 850, 856, 860, 861, 862, 865
Heilmann, Thomas (CDU/CSU) 845, 847, 848, 849, 850, 858, 860
Jaschke, Philipp (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit) 846, 847, 851, 852, 853, 854, 856
Keller, Markus (Deutscher Landkreistag) 846, 847, 848, 853, 854, 855
Kober, Pascal (FDP) 845, 855, 856
Kolbe, Daniela (SPD) 845, 850, 851, 852, 862, 863, 864, 865
Kramme, PStSin Anette (BMAS) 846, 847
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 845, 864
Künkler, Martin (Deutscher Gewerkschaftsbund) 846, 847, 850, 851, 862, 864
Langer, Christina 846, 847, 852, 863, 864, 865
Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 845, 858, 859
Oellers, Wilfried (CDU/CSU) 845
Saumweber-Meyer, Uta (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) 846, 847, 848, 849, 850, 852, 853, 854, 862
Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD) 845
Springer, René (AfD) 845, 852, 853, 854, 865
Steffen, Eva (Deutscher Anwaltverein e.V.) 846, 847, 848, 849, 858, 859
Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 845, 859, 860, 864
Tack, Kerstin (SPD) 845, 851, 852
Tatti, Jessica (DIE LINKE.) 845, 856, 857, 858
Vogel (Olpe), Johannes (FDP) 845, 856
Voigt, Claudius (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V.) 846, 847, 849, 857, 858, 859, 860
Weiser, Dr. Barbara (Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.) 846, 847, 850, 859, 860, 864
Weiß (Emmendingen), Peter (CDU/CSU) 845
Wuttke, Dr. Jürgen (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 846, 847, 848, 849, 850, 852, 856, 860, 861, 862, 865
Zimmer, Prof. Dr. Matthias (CDU/CSU) 845